

I-AM

**Société d'Investissement à Capital Variable
(Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)**

**Eingetragen beim Handelsregister Luxemburg
unter der Nummer B 112224**

21. Mai 2025

Die in diesem Verkaufsprospekt und der Satzung beschriebene Investmentgesellschaft ist eine Luxemburger Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*), die gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Zudem erfüllt die Investmentgesellschaft die Voraussetzungen eines alternativen Investmentfonds („AIF“) im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“), welches die der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) in Luxemburg umsetzt. Nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 muss die Verwaltung der Investmentgesellschaft von einem sog. Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) wahrgenommen werden. AIFM kann entweder die Investmentgesellschaft selbst sein oder sie kann einen sog. externen AIFM bestellen. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Axxion S.A. als externen AIFM zu bestellen, diese Bestellung erfolgte mit Wirkung zum 01. Juli 2014.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Rechenschaftsbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt und die Satzung. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt, die Satzung sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt und Satzung abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt und der Satzung abweichen.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentgesellschaft bzw. der Aktienklassen sowie alle sonstigen, für die Aktionäre bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Ein Link zum Dokument mit Informationen in Bezug auf die Wertentwicklung der Anteilepreise der Investmentgesellschaft bzw. der Aktienklassen kann dem Basisinformationsblatt entnommen werden, das am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertriebsstellen kostenlos erhältlich ist.

Dort sind auch der Verkaufsprospekt und Anhänge in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte nach LUX GAAP kostenlos erhältlich; die Satzung der Investmentgesellschaft kann an deren Sitz eingesehen werden. Das Basisinformationsblatt kann auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Ein Link zum Dokument mit Informationen in Bezug auf die Performance der letzten zehn Jahre der Investmentgesellschaft bzw. der Aktienklassen kann – soweit verfügbar – dem Basisinformationsblatt entnommen werden.

Die Datenschutzerklärung, welche die Anleger über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die zustehenden Rechte im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, informiert, ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.axxion.lu/de/datenschutz.html> abrufbar.

Die Informationspflichten gegenüber Anlegern gemäß Art. 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 werden im Verkaufsprospekt veröffentlicht.

Die Investmentgesellschaft kann bestimmen, dass Ausgabe- und Rücknahmepreis nur auf der Internetseite (www.axxion.lu) veröffentlicht werden.

Die Kundenkommunikation erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft/AIFM.

Aktuell werden Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.axxion.lu veröffentlicht. Hier können auch der aktuelle Verkaufsprospekt, sowie die Jahresberichte und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft sowie sonstige Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen an die Aktionäre zur Verfügung gestellt werden.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.axxion.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ (www.lbr.lu) offengelegt und im „Tageblatt“ sowie falls erforderlich in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft / den AIFM, die Verwahrstelle sowie an alle Zahl-, Informations- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft / der AIFM verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden.

Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Investmentgesellschaft erhältlich. Jeder Rechtsstreit zwischen den Aktionären und der Gesellschaft unterliegt Luxemburger Recht und der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Hinsichtlich der Vollstreckung und Anerkennung von Urteilen wird auf die Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 verwiesen.

Verwaltungsrat

Vorsitzender: **Thomas Amend**
Geschäftsführender Gesellschafter
fo.con S.A.
Sitz:
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher, Luxemburg

Mitglieder: **Günther Kastner**
Geschäftsführer
Impact Asset Management GmbH
Sitz:
Stella-Klein-Löw-Weg 15
A-1020 Wien, Österreich

Dr. Arman V. Vardanyan
Leiter Microfinance
Impact Asset Management GmbH
Sitz:
Stella-Klein-Löw-Weg 15
A-1020 Wien, Österreich

Roland Dominicé
Direktor
Symbiotics SA
Sitz:
31, Rue de la Synagogue
CH-1204 Genf, Schweiz

Sitz der Gesellschaft: 15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher, Luxemburg

Verwahrstelle, Zahlstelle Banque de Luxembourg S.A.
14, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

**Verwaltungsgesellschaft
und AIFM** Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher, Luxemburg

**Zentralverwaltungsstelle,
Registerstelle, Transfer-
stelle und Börsennotie-
rungsstelle** Navaxx S.A.
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher, Luxemburg

Wirtschaftsprüfer: PricewaterhouseCoopers Société cooperative
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxemburg, Luxemburg

Portfolioverwalter: Impact Asset Management GmbH
Stella-Klein-Löw-Weg 15
A-1020 Wien, Österreich

Anlageberater Symbiotics Asset Management SA
Rue de la Synagogue 31
CH-1204 Geneva, Schweiz

Steuerlicher Vertreter in Österreich KPMG
Porzellangasse 51
A-1090 Wien, Österreich

Exemplare des Verkaufsprospekts und weitere diesbezügliche Informationen können am Sitz der Gesellschaft angefordert werden:

**15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Luxemburg**

Ansprechpartner:

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Thomas Amend

Telefon: +352 76 94 94 200

Telefax: +352 76 94 94 555

Inhalt

1. STRUKTUR	9
2. DAUER	13
3. ANLAGEZIEL UND –POLITIK	13
3.1. Anlagephilosophie der Gesellschaft	13
3.2. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilfonds	14
3.2.1. Teilfonds „Vision Microfinance“	14
ANHANG III	19
3.2.2. Teilfonds „Vision Microfinance Local Currency“	27
ANHANG III	31
4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	41
5. RISIKOASPEKTE	45
5.1. Leveragerisiko	46
5.2. Allgemeine Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellen- und Übergangsländern	48
5.3 Nachhaltigkeitsrisiko (ESG Risiko, Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) ..	49
5.4 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess ..	49
5.5. Spezifische Risiken in Verbindung mit Darlehensgeschäften mit MFI.....	50
5.6. Spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in nicht börsennotierten oder nicht übertragbaren Wertpapieren.....	51
5.7. Spezifische Risiken in Verbindung mit den Aktivitäten der MFI	51
5.8. Spezifische Risiken in Verbindung mit der Portfolio-Bewertung.....	52
5.9 Risiko Ratingherabstufung	52
5.10. Spezifische Risiken in Verbindung mit unterschiedlichen Aktienklassen der Teilfonds	53
6. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	58
7. PORTFOLIOVERWALTER	60
8. VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE	61
9. ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE, REGISTER- und TRANSFERSTELLE UND BÖRSENNOTIERUNGSSTELLE	66
10. AKTIEN.....	66
11. AUSGABE VON AKTIEN	67
11.1. Teilfonds „Vision Microfinance“	67
11.2. Teilfonds „Vision Microfinance Local Currency“	69
11.3. Allgemeine Beschreibungen zur Ausgabe von Aktien der Teilfonds der Gesellschaft	70
12. UMTAUSCH VON AKTIEN	72
13. RÜCKNAHME VON AKTIEN	72
14. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	75
15. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	80
16. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	80

17. HAUPTVERSAMMLUNGEN UND BERICHTE AN DIE AKTIENINHABER	83
18. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT	84
19. AUFLÖSUNG UND FUSION VON TEILFONDS ODER AKTIENKLASSEN	85
20. STEUERN.....	88
ANLAGE I: SPEZIELLE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND - INSTRUMENTE.....	92
ANLAGE II: VERFÜGBARE DOKUMENTE UND INFORMATIONEN	97

1. STRUKTUR

Der **I-AM** (die "Gesellschaft") bietet Aktien (die "Aktien") auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt (der "Verkaufsprospekt") und in den hier genannten Dokumenten enthaltenen Informationen an. Der Verkaufsprospekt wird bei Bedarf ergänzt oder aktualisiert, um wesentlichen Änderungen der in ihm enthaltenen Informationen Rechnung zu tragen.

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft in Form einer "*Société d'Investissement à Capital Variable*" ("SICAV") nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und besteht aus einem oder mehreren getrennten Teilfonds (die "Teilfonds").

In Übereinstimmung mit der Satzung kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der "Verwaltungsrat") Aktien für jeden Teilfonds ausgeben. Für jeden Teilfonds wird ein separates Anlagenportfolio geführt und entsprechend dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds angelegt. -Die Gesellschaft bietet Anlegern die Möglichkeit, durch Anlage in einem oder mehreren Teilfonds zwischen einem oder mehreren Anlagezielen zu wählen.

Derzeit bietet die Gesellschaft Aktien der Teilfonds "**I-AM Vision Microfinance**" (im Folgenden „**Vision Microfinance**“ oder „**VM**“ genannt) und „**I-AM Vision Microfinance Local Currency**“ (im Folgenden „**Vision Microfinance Local Currency**“ oder „**VMLC**“ genannt) zur Zeichnung an. Werden weitere Teilfonds aufgelegt, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen innerhalb eines jeden Teilfonds verschiedene Anlageklassen ausgeben.

Der Verwaltungsrat hat mit angemessener Sorgfalt darauf geachtet, dass die in diesem Dokument dargelegten Fakten unter allen wesentlichen Gesichtspunkten wahr und richtig sind und dass es keine weiteren wesentlichen Fakten gibt, deren Auslassung in diesem Dokument zu einer irreführenden Darstellung - der Fakten oder der Meinung - führen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Niemand ist befugt, Informationen oder Zusicherungen zu geben, die über diejenigen

hinausgehen, die in dem Verkaufsprospekt oder in den darin genannten Dokumenten enthalten sind.

Der Vertrieb des Verkaufsprospekts und das Anbieten der Aktien können in bestimmten Gerichtsbarkeiten eingeschränkt sein. Der Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und auch keine Aufforderung zum Kauf in einer Gerichtsbarkeit dar, in der dies unrechtmäßig wäre oder in der die Person, die dieses Angebot unterbreitet oder diese Aufforderung ausspricht, nicht berechtigt ist, dies zu tun, oder in der eine Person, an die das Angebot oder die Aufforderung gerichtet ist, dadurch unter Umständen gegen geltendes Recht verstößt. Jede Person, die den Verkaufsprospekt besitzt, und jede Person, die Aktien zeichnen möchte, ist selbst dafür verantwortlich, sich über alle geltenden Gesetze und Bestimmungen der betreffenden Gerichtsbarkeiten zu informieren und diese einzuhalten.

Der Verkaufsprospekt darf nur zusammen mit dem aktuellen Jahresbericht und ggf. dem Halbjahresbericht der Gesellschaft vertrieben werden. Dieser Bericht bzw. diese Berichte sind vollwertiger Bestandteil des Verkaufsprospekts.

Luxemburg

Das Ziel der Gesellschaft besteht darin, **mindestens 20%** des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in anderen Anlagen als den in Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung genannten übertragbaren Wertpapieren und/oder liquiden Anlagen zu investieren. **Die Gesellschaft ist folglich nach den Bestimmungen von Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 registriert.**

Eine solche Registrierung sieht jedoch nicht vor, dass eine Luxemburger Behörde die Angemessenheit oder Korrektheit des Verkaufsprospekts oder die von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen billigt oder ablehnt. Alle gegenteiligen Zusicherungen sind nicht zulässig und ungesetzlich.

Die Gesellschaft wurde am 29. November 2005 gegründet und unterliegt Luxemburger Recht, insbesondere dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung. Die Gesellschaft ist ein AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und hat die Axxion S.A. als externen AIFM bestellt. Axxion S.A. ist für die Einhaltung des Gesetzes vom 12. Juli 2013 verantwortlich.

Die Satzung der Gesellschaft (die "Satzung") wurde erstmals am 23. Dezember 2005 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (das "Mémorial") veröffentlicht und ist

beim Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés* "RCS") hinterlegt. Das Mémorial wurde zum 1. Juni 2016 durch die Informationsplattform Recueil électronique et associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg ersetzt.

Die Satzung der Gesellschaft wurde zum 01. Januar 2024 neugefasst, beim RCS hinterlegt und im RESA veröffentlicht.

Jede interessierte Person kann die Satzung der Gesellschaft beim RCS einsehen; Kopien sind auf Anforderung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Das Aktienkapital der Gesellschaft entspricht immer dem Gesamtwert der Nettovermögen aller Teilfonds.

Deutschland

Die Aktionäre der Teilfonds der Gesellschaft können abweichend von § 98 Abs. 1 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) die Rücknahme von Aktien und die Auszahlung des Aktienwertes nur zu bestimmten Terminen verlangen.

USA

Die Aktien sind nicht nach dem United States Securities Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert. Auch die Gesellschaft ist nicht nach dem Investment Company Act of 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert. Folglich dürfen Aktien der Gesellschaft in den USA und ihren Territorien, die ihrer Gerichtshoheit unterstehen, nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden. Sie dürfen auch nicht US-Personen (gemäß der Definition in Artikel 10 der Satzung der Gesellschaft) oder zu deren Gunsten angeboten oder von ihnen erworben werden. Zeichner müssen gegebenenfalls erklären, dass sie nicht US-Personen sind und die Aktien nicht zu Gunsten einer US-Person zeichnen.

Obwohl die Aktien frei übertragbar sind, ist der Verwaltungsrat durch die Satzung ermächtigt, Beschränkungen zu erlassen, die er für erforderlich hält, um zu gewährleisten, dass Aktien der Gesellschaft nicht von Personen erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder die Bestimmungen eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstoßen, oder von Personen unter solchen Umständen, die nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen können, dass der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, sie einer Steuerpflicht unterworfen wird oder sie einen sonstigen Nachteil erleidet, der sonst nicht entstehen würde, und vor allem nicht von US-Personen wie vorstehend erläutert.

Im Rahmen dieser Befugnisse kann die Gesellschaft alle Aktien, die eine solche Person hält, gemäß den Bestimmungen der Satzung zwangsweise zurücknehmen und die Ausübung von Rechten aus diesen Aktien beschränken.

Der Wert der Aktien kann sowohl sinken als auch steigen. Ein Aktieninhaber erhält bei Rückgabe seiner Aktien möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Der Ertrag aus den Aktien in Geld kann schwanken, und Veränderungen der Wechselkurse können den Wert der Aktien erhöhen oder mindern. Steuersätze, Bemessungsgrundlagen und Steuervergünstigungen können sich ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft ihre Anlageziele erreicht.

Anleger sollten sich selbst informieren und beraten lassen in Bezug auf die rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf mögliche steuerliche Folgen, Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen, denen sie unter Umständen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts unterliegen und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die eventuelle Rückgabe oder den Verkauf der Aktien der Gesellschaft relevant sind.

Alle Verweise in dem Verkaufsprospekt auf "EUR" beziehen sich auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Europäischen Währungsunion (Referenzwährung der Gesellschaft). Alle Verweise in dem Verkaufsprospekt auf "USD", "CHF", „CZK“, „GBP“ und „SEK“ beziehen sich auf das gesetzliche Zahlungsmittel der USA, Schweiz, Tschechien, Großbritannien und Schweden.

Alle Verweise in dem Verkaufsprospekt auf „**Aktienklassen mit alternativer Währung**“ beziehen sich auf alle Aktienklassen, die nicht in der jeweiligen Teilfondswährung notieren.

Alle Verweise auf "Geschäftstag" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg-Stadt geöffnet sind. Die Aktien der Teilfonds der Gesellschaft können an der Luxemburger Börse notiert werden.

2. DAUER

Die Gesellschaft wurde auf unbegrenzte Zeit gegründet und kann zu jeder Zeit von der Hauptversammlung der Aktieninhaber aufgelöst werden.

3. ANLAGEZIEL UND –POLITIK

3.1. ANLAGEPHILOSOPHIE DER GESELLSCHAFT

Das Ziel der Gesellschaft besteht vor allem darin, Anlegern ein Engagement in der Mikrofinanzindustrie zu ermöglichen. Dieser vergleichsweise neue Sektor zeichnet sich durch starkes Wachstum aus und verspricht ein bedeutendes Entwicklungspotenzial für die Kapitalmärkte der Schwellenländer in den nächsten Jahren.

Mikrofinanz kann definiert werden als die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für wirtschaftlich aktive arme Bevölkerungsschichten in Entwicklungs- und Übergangsländern. Durch Bereitstellung von Kapital für Menschen, die aus dem formellen Bankensektor und der wirtschaftlichen Entwicklung ausgeschlossen sind, wird die Möglichkeit eines selbst verstärkenden Positivkreislaufs geboten, d. h. finanzielle Sicherheit, Ersparnisse und Wachstum. Mikro-Unternehmer und kleine Unternehmer können arbeiten und damit ihre Zahlungsströme stabilisieren, Arbeitsplätze schaffen und ihren Lebensstandard erhöhen.

Mikrokredite haben sich weltweit in Entwicklungs- und Übergangsländern als einzigartiges Mittel für die Förderung der Selbstentwicklung hin zum Mikro-Unternehmer bewährt. Die Tatsache, dass Mikrokredite zu handelsüblichen Bedingungen gewährt werden, trägt zu einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung bei, da so die unterste Ebene des Unternehmertums stimuliert, der Lebensstandard der Familien angehoben und das Selbstwertgefühl gestärkt werden. Aus diesen Gründen erklärten die Vereinten Nationen das Jahr 2005 zum "Internationalen Jahr der Mikrokredite".

Mikrofinanz kann auch als Anlagemöglichkeit mit einem doppelten Vorteil betrachtet werden. Mikrofinanzinstitute (MFI), auf die sich die Gesellschaft konzentriert, bieten Kredite und Unternehmensberatung für Mikro-Unternehmer an. Diese Institute müssen sowohl finanziell solide als auch rentabel sein. Sie müssen allerdings nicht unbedingt eine Bank im rechtlichen Sinne sein. Wenn Anleger dazu beitragen, dass diese Institute wachsen und die Anforderungen ihrer Kunden erfüllen können, können sie sowohl mit einem sozialen als auch mit einem finanziellen Ertrag rechnen. Der Finanzertrag korreliert nicht

mit traditionellen Anlageklassen und stellt daher eine effiziente Diversifizierungsmöglichkeit in einem Portfolio dar.

Geographisch gesehen wird das jeweilige Nettoteilfondsvermögen vorwiegend in Lateinamerika, Mittel- und Osteuropa, Asien und Afrika investiert.

Leverage

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 wird die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds den zuständigen Behörden sowie den Anlegern die Höhe des Leverage des jeweiligen Teilfonds auf Basis der gross method sowie auf Basis der commitment method mitteilen. Das Höchstmaß des einsetzbaren Leverage lässt sich den Bestimmungen des jeweiligen Teilfonds entnehmen.

3.2. ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DER TEILFONDS

3.2.1. TEILFONDS „VISION MICROFINANCE“

Ziel der Anlagepolitik

Das wesentliche Ziel des "**Vision Microfinance**" besteht darin, im Rahmen der Anlage und Verwaltung der Mittel des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikomischung Erträge aus Darlehensgeschäften zu erzielen. Dies erfolgt direkt durch das Halten von durch Dritte erworbenen Schuldtiteln sorgfältig ausgewählter MFI in den vorstehend beschriebenen Bereichen oder indirekt über Collateral Debt Obligations (CDO). Eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung von in dem Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen der Gesellschaft sowie eine Vergabe von Darlehen durch die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Der Teilfonds verfolgt eine "Double Bottom Line"-Rendite, d. h. sowohl eine nachhaltige positive Auswirkung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, insbesondere durch die Ausrichtung auf finanzielle Eingliederung (Mikrofinanz), nachhaltige Landwirtschaft, Gemeindeentwicklung, erneuerbare Energien, Gesundheitsversorgung und Bildung, als auch eine attraktive finanzielle Rendite durch die Anlage hauptsächlich in Schwellen- und Grenzländern (Emerging and Frontier Economies, EFE) über Schuldtitel.

Der Teilfonds zielt darauf ab, hauptsächlich in nachhaltige Anlagen mit positiver Wirkung zu investieren, wie sie derzeit durch die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) 2030 veranschaulicht werden, die 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, und zielt darauf ab, unter anderem SDG 1 - Keine Armut, SDG 5 - Gleichstellung der Geschlechter und SDG 8 - Menschenwürdige

Arbeit und Wirtschaftswachstum zu fördern.

Im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts, „PAIs“) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt. Darüber hinaus werden im Rahmen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ PAIs ebenfalls genutzt, um sicherzustellen, dass die potenziell getätigten nachhaltigen Investitionen keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen. Weitere Informationen zu den gesetzlichen Angaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 finden sich im Annex III der DeIVO (Delegierten Verordnung) zur SFDR in diesem Verkaufsprospekt.

Der Teilfonds kann zur Refinanzierung von MFI beitragen, indem er direkt Schuldtitel hält, oder indirekt über CDO-Strukturen, die von solchen Kreditinstituten emittiert werden, und die potenziell Optionsrechte über die Beteiligung am Kapital der Kreditinstitute umfassen. Der Teilfonds kann außerdem zur Refinanzierung von MFI beitragen, indem er Forderungen aus Darlehen von Kreditinstituten erwirbt, die auf Refinanzierungen von MFI spezialisiert sind.

Die Gesellschaft zieht unter anderem folgende Anlagen in Erwägung:

- Einlagenzertifikate und Termingelder
- Kurzfristige Darlehen und Kreditlinien
- Bürgschaften und Akkreditive
- Schuldscheine
- Mittel- bis langfristige Darlehen
- Syndizierungen (Konsortialkredite)
- Zeichnungen bei Anleiheemissionen
- Nachrangige Darlehen
- Wandelanleihen
- Börsennotierte Stammaktien
- Einlagen und Darlehen bei Banken und Investment-Einrichtungen der 2. Stufe
- Bürgschaften und Akkreditive bei Banken und Investment-Einrichtungen der 2. Stufe ("Second tier")
- Zeichnung von Asset Backed Securities (ABS)
- Zeichnung von Collateral Debt Obligations (CDO)

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang auch nicht-börsennotierte Aktien halten, die

von MFI ausgegeben werden. Die vorstehende Liste enthält Wertpapiere im Mikrofinanzbereich, die derzeit am Markt erhältlich sind. Der Teilfonds behält sich das Recht vor, diese Liste um neu entwickelte Wertpapiere mit einem eindeutigen Bezug zur Mikrofinanz zu erweitern.

Die meisten Darlehenstransaktionen werden in USD und EUR abgewickelt (Anlagen können jedoch auch auf lokale konvertierbare Währungen lauten) und können eine Laufzeit von unter 5 Jahren aufweisen.

Zudem dürfen Darlehen an MFI, die nicht auf Teilfondswährung und/oder Aktienklassenwährung lauten, zum Zeitpunkt der Darlehenstransaktion nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens der Gesellschaft betragen („Darlehen in lokaler Währung“).

Bei der Verwaltung des Teilfonds wird der Schwerpunkt auf Darlehensforderungen gegen sorgfältig ausgewählte MFI gelegt und nicht auf Zins- oder Devisenhandel. Eine vertragliche Beschränkung auf bestimmte Arten von unverbrieften Darlehensforderungen besteht für den Teilfonds nicht.

Diejenigen Vermögenswerte des Teilfonds, die nicht in die vorstehend aufgeführten Anlagen zu Gunsten von MFI investiert werden, werden in Barmittel, liquiden Mittel, börsennotierte oder nicht börsennotierte Wertpapiere angelegt. Solche Anlagen erfolgen ergänzend und sind nicht als das Kernziel der Gesellschaft zu betrachten.

Daneben darf der Teilfonds Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Dienstleistungserbringern erwerben, die ihre Dienstleistungen für im Mikrofinanzbereich tätige Organisationen erbringen, sofern hierdurch der Zugang zu Dienstleistungen ermöglicht wird, die für den Zweck des Teilfonds vorteilhaft sind. Die Dienstleistungen umfassen insbesondere solche, die dem Erwerb oder der Absicherung von Währungen dienen, für die der Teilfonds ansonsten keine oder nur eine unverhältnismäßig teure Absicherung erhalten könnte.

Vor jedem Bewertungstag werden für jede Aktienklasse des Teilfonds alle Anlagen, die nicht in der Währung der betreffenden Aktienklasse denominiert sind, auf Basis der maßgeblichen Marktwechselkurse in die betreffende Währung umgerechnet.

Währungen im Portfolio des Teilfonds, die auf Währungen von Aktienklassen mit alternativer Währung lauten, werden grundsätzlich gegen die Teilfondswährung abgesichert.

Darlehen in lokalen Währungen können, müssen aber nicht gegen Währungsrisiken abgesichert werden.

Die Währung des Teilfonds lautet auf EUR.

Die Währungen der Aktienklassen lauten entsprechend der Bezeichnung auf EUR, USD, CHF, CZK, GBP oder SEK.

Aktienklassen mit alternativer Währung sollen die Kursentwicklung der in EUR notierten Aktienklassen direkt in der jeweiligen alternativen Währung ohne substantiellen Währungseinfluss abbilden. Das heißt, Währungsverschiebungen zwischen der jeweiligen alternativen Währung und EUR sollen mittels Währungssicherungsgeschäften eliminiert werden. Dafür kann eine täglich variable Absicherungsgebühr anfallen. Diese Absicherung ist abhängig von Mittelzu- und -abflüssen und schließt Wechselkursrisiken nicht vollständig aus. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass sich die Wechselkursrisiken nicht nachteilig auswirken können. Die Kosten der Absicherung werden von der jeweiligen Aktienklasse mit alternativer Währung getragen. Für alle weiteren Aktienklassen haben diese Absicherungsgeschäfte keinen Einfluss auf die Aktienwertentwicklung.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Fondsvermögens besteht ein mittleres Risiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts-, Kontrahentenausfall-, Emittentenausfall-, Aktienkurs- und Liquiditätsrisiken sowie aus Risiken, die aus der Änderung des Marktzinsniveaus und resultieren.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist geeignet für institutionelle und gut informierte private Anleger mit einem breit gestreuten Portfolio, für das der Teilfonds durch risikoangepasste Performance und Diversifizierung zusätzliche Vorteile bietet. Institutionelle Anleger sind vor allem Versicherungen, Pensionsfonds, Stiftungen, Banken usw. Obwohl die Geschichte der Mikrofinanz zeigt, dass es sich dabei um eine wenig volatile Anlageklasse handelt und der Fonds in Bezug auf Regionen, Länder und einzelne MFI immer breit gestreut sein wird, kann eine höhere Volatilität - auch ein Zahlungsausfall von MFI - nicht ausgeschlossen werden. Anleger sollten daher in der Lage sein, dies aufzufangen, ohne ihre Aktien zurückgeben zu müssen. Wir empfehlen daher einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Hinweis auf zukünftige Erträge. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger den von ihnen investierten Betrag vollständig zurückerhalten.

Leverage

Eine Hebelwirkung (Leverage) kann sowohl durch den Einsatz von Derivaten als auch durch Kreditaufnahme entstehen.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der gross method 5,00.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der commitment method 2,00.

ANHANG III

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088

Name des Produkts

I-AM Vision Microfinance

Unternehmenskennung (LEI-Code)

I-AM: 529900Y7W461C8IFFT50

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, voraus gesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **Ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● <input checked="" type="checkbox"/> Ja	● ● <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u> </u> % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 80%	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds zielt darauf ab, hauptsächlich in nachhaltige Investitionen mit positiven Auswirkungen zu investieren, wie dies derzeit in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) 2030 veranschaulicht wird, welche 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen wurden und zielt darauf ab SDG 1, SDG 5 und SDG 8 wie folgt zu fördern.

Der Teilfonds kann im Einklang mit seiner Anlagephilosophie/Anlagestrategie auch weitere SDGs erreichen und es erfolgt keine Garantie für die Erreichung der Ziele.

Die folgenden Ausführungen enthalten weitere Einzelheiten zum Beitrag des Teilfonds zu den genannten SDGs:

SDG 1: Keine Armut

Ziel 1.4. „Bis 2030 sicherstellen, dass alle Männer und Frauen, insbesondere die Armen und Schwachen, gleiche Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, Eigentum und Kontrolle über Land und andere Formen von Eigentum, Erbschaft, natürliche Ressourcen, geeignete neue Technologien und Finanzdienstleistungen, einschließlich Mikrofinanzierung, haben.“

Der SDG 1 Beitrag des Teilfonds:

"Sicherstellen, dass einkommensschwache Personen Zugang zu Finanzdienstleistungen, einschließlich Mikrofinanzierung, haben."

Der Teilfonds leistet einen Beitrag zu SDG1, Ziel 1.4, wenn die Investitionen mehrheitlich den Tätigkeiten und den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte dienen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung von Mikrokrediten und Kleinkrediten für den Bedarf im Haushalt, Wohnraum oder Bildung.

SDG 5: Geschlechtergerechtigkeit

Ziel 5.1: "Ein Ende aller Formen der Diskriminierung aller Frauen und Mädchen überall."

Der SDG 5 Beitrag des Teilfonds:

"Frauen einen gleichberechtigten Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und Chancen bieten."

Der Teilfonds leistet einen Beitrag zu SDG 5, Ziel 5.1, wenn die Investitionen für ihre mehrheitlich unterstützenden Aktivitäten zur Förderung der Bedürfnisse von Frauen und zur Stärkung der Rolle der Frau beitragen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ein Portfolio von Krediten, die an weibliche Kreditnehmer vergeben werden.

SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Ziel 8.3: "Förderung entwicklungsorientierter Strategien, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen fördern, auch durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen."

Ziel 8.10: "Stärkung der Fähigkeit inländischer Finanzinstitute, den Zugang zu Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistungen für alle zu fördern und auszuweiten"

Der SDG 8 Beitrag des Teilfonds:

"Förderung des Wachstums von KMU."

"Stärkung der Fähigkeit inländischer Finanzinstitute, den Zugang zu Bank- und Finanzdienstleistungen für alle zu erweitern."

Der Teilfonds trägt zu SDG 8, Ziel 8.3 bei, wenn die Investitionen mehrheitlich für Kleinst-, oder KMU-Unternehmensdarlehen verwendet werden.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukt herangezogen?

Die nachhaltige Messung der Investitionen des Teilfonds wird regelmäßig auf der Grundlage sich kontinuierlich weiterentwickelnder nachhaltiger Performancestandards bewertet. Zu den wichtigsten nichtfinanziellen Indikatoren, die der Fondsmanager zur Messung der Erreichung seines Ziels für nachhaltige Investitionen verwendet, gehören zusätzlich zu dem Anteil der Investitionen, der jedem SDG zugewiesen wird noch folgende Indikatoren:

SDG 1: Anzahl der mit Mikrokrediten erreichten Endkreditnehmer

SDG 5: Anzahl der erreichten Frauen und Kreditnehmer

SDG 8: Anzahl der mit KMU-Krediten erreichten Endkreditnehmer

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds werden zunächst überprüft, um sicherzustellen, dass sie keinem ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen.

Die Bewertung des Risikos von Principal Adverse Impact (PAI) ist ein zentraler Teil des Anlageprozesses des Teilfonds. In den Research-, Analyse- und Entscheidungsprozessen verwendet der Fondsmanager:

- 1) Einen Ausschluss von Investitionen, die den Zielen nachhaltiger Investitionen erheblich schaden in Form einer Ausschlussliste mit e.g. Produktion oder Handel von Waffen, kommerzielle Abholzung in primären tropischen Wäldern und Produktion oder Aktivitäten, die schädliche oder ausbeuterische Formen von Arbeit beinhalten, wann immer möglich, abhängig von der Art der Investition.
- 2) Eine ESG-Bewertung zielt darauf ab, das Risiko des Auftretens von Principal Adverse Impacts (PAI), die die Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren verursachen kann zu bewerten und zu überwachen. Es ermöglicht dem Fondsmanager nach Investitionen zu filtern, die mit geringem Risiko bewertet wurden Nachhaltigkeitsfaktoren zu schädigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager berücksichtigt Principal Adverse Impacts (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren entlang der gesamten Anlagewertschöpfungskette.

In Anbetracht der Tatsache, dass diese PAI-Indikatoren bei nicht in der EU ansässigen Beteiligungsunternehmen besonders schwierig zu erheben sind, stimmt sich der Fondsmanager mit den Marktentwicklungen ab, um relevante Daten von den investierten Institutionen bereitstellen zu können.

Die verfügbaren PAI-Indikatoren werden ab 2023 in den Finanzberichten veröffentlicht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die ESG-Bewertung des Fondsmanagers basiert teilweise auf den International Finance Corporation (IFC) Performance Standards, die weitgehend auf anderen internationalen Standards wie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UN) für Wirtschaft und Menschenrechte, der Internationalen Menschenrechtscharta, den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation und den Equator Principles basieren, jedoch nicht auf den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, da der Teilfonds hauptsächlich in kleine und mittlere Unternehmen in Schwellen- und Grenzländern investiert.

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte:
Breit angelegt berücksichtigt im Teilfonds bzw. an dessen Investitionen angepasst.

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und wichtige Überlegungen für Banken, die die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen umsetzen:
Die Richtlinien sind nicht anwendbar, da die Anlagen des Teilfonds hauptsächlich kleinen und mittleren Unternehmen in Schwellenländern zugutekommen. Die Standards wie Menschenrechte, Beschäftigung, Umwelt, Bestechung, Verbraucherinteressen, Wettbewerb und Besteuerung werden berücksichtigt und an die jeweilige Investition angepasst. Wissenschaft und Technologie sind nicht Teil der Betrachtung.

Die wichtigsten Überlegungen für den Teilfonds sind Mikrofinanzinstitute, Banken und Leasinggesellschaften. Die folgenden 6 Überlegungen werden durch die Methodik des Fondsmanagers für Investitionen in Banken weitgehend abgedeckt:

- 1) Verankerung verantwortungsvollen Geschäftsverhaltens in den Richtlinien und Managementsystemen
- 2) Identifizierung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger Auswirkungen
- 3) Negativer Auswirkungen beenden, verhindern oder mitigieren
- 4) Verfolgen Sie die Implementierung und die Ergebnisse
- 5) Kommunizieren Sie, wie Auswirkungen angegangen werden
- 6) Gegebenenfalls eine Verbesserung bzw. Sanierung vorsehen und/oder sich an einer Kooperation zur Verbesserung bzw. Sanierung beteiligen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja.
- Nein.

Der Fondsmanager integriert das Risiko des Auftretens von Principal Adverse Impacts (PAI) in den Kernanlageprozess des Teilfonds durch seine Research-, Analyse- und Entscheidungsprozesse als Teil der ESG Risiko Analyse. Der Fondsmanager tut dies hauptsächlich über:

- 1) Einen Ausschluss von Investitionen, die den Zielen nachhaltiger Investitionen erheblich schaden in Form einer Ausschlussliste mit e.g. Produktion oder Handel von Waffen, kommerzielle Abholzung in primären tropischen Wäldern und Produktion oder Aktivitäten, die schädliche oder ausbeuterische Formen von Arbeit beinhalten, wann immer möglich, abhängig von der Art der Investition.
- 2) Eine ESG-Bewertung zielt darauf ab, das Risiko des Auftretens von Principal Adverse Impacts (PAI), die die Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren verursachen kann zu bewerten und zu überwachen. Es ermöglicht dem Fondsmanager nach Investitionen zu filtern, die mit geringem Risiko bewertet wurden Nachhaltigkeitsfaktoren erheblich zu schädigen.

Die ESG-Analyse bewertet den PAI vor Investitionsbeginn und durch regelmäßige Überwachung. Dieses Monitoring kann zu einer Neubewertung von Investitionsentscheidungen führen.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegen sind, finden Sie auf der Website:

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU0306115196/showDownloads?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das wesentliche Ziel des "Vision Microfinance" besteht darin, im Rahmen der Anlage und Verwaltung der Mittel des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikomischung Erträge aus Darlehensgeschäften zu erzielen. Dies erfolgt direkt durch das Halten von durch Dritte erworbenen Schuldtiteln sorgfältig ausgewählter MFI in den vorstehend beschriebenen Bereichen oder indirekt über Collateral Debt Obligations (CDO). Die Investitionen werden durch finanzwirtschaftliche Kennzahlen als auch ihrem jeweiligen sozialen Beitrag beispielsweise an Hand der Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN SDGs) bewertet bzw. ausgewählt.

Eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung von in dem Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen der Gesellschaft sowie eine Vergabe von Darlehen durch die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Weitere Informationen dazu finden sich im teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Um das Ziel einer nachhaltigen Anlage zu erreichen, überprüft der Fondsmanager, ob die Anlage auf mindestens eines der angestrebten SDGs ausgerichtet ist. Die Zuordnung eines SDGs zu einer Investition erfolgt nach internen Methoden. Mit der ESG-Analyse soll überwacht werden, dass das Beteiligungsunternehmen den Teilfonds nicht daran hindert das Ziel für nachhaltige Investitionen zu erreichen und gleichzeitig Nachhaltigkeitsfaktoren erheblichen Schaden zufügt.

Für alle Investitionen gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:

- Die Herstellung oder der Vertrieb von völkerrechtlich geächteten Waffen werden komplett ausgeschlossen;
- Unternehmen, die Ihren Umsatz mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften;
- Unternehmen, die nach Ansicht der Benchmark-Administratoren gegen die Prinzipien der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Fondsmanager bewertet die Unternehmensführung bzw. Good Governance Praktiken der investierten Institutionen durch eine Due Diligence, welche regelmäßig durchgeführt wird.

Zu den Kriterien, die zur Beurteilung der Governance-Praktiken der Investitionen herangezogen werden, gehören in der Regel die Zusammensetzung, Struktur, Qualität und Unabhängigkeit des Aufsichtsgremiums sowie die Ausrichtung auf die Mission des Unternehmens und die Einhaltung der AML/CFT-Regeln. Diese Kriterien entwickeln sich ständig weiter - in Abhängigkeit von sich ändernden Vorschriften und Geschäftspraktiken.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

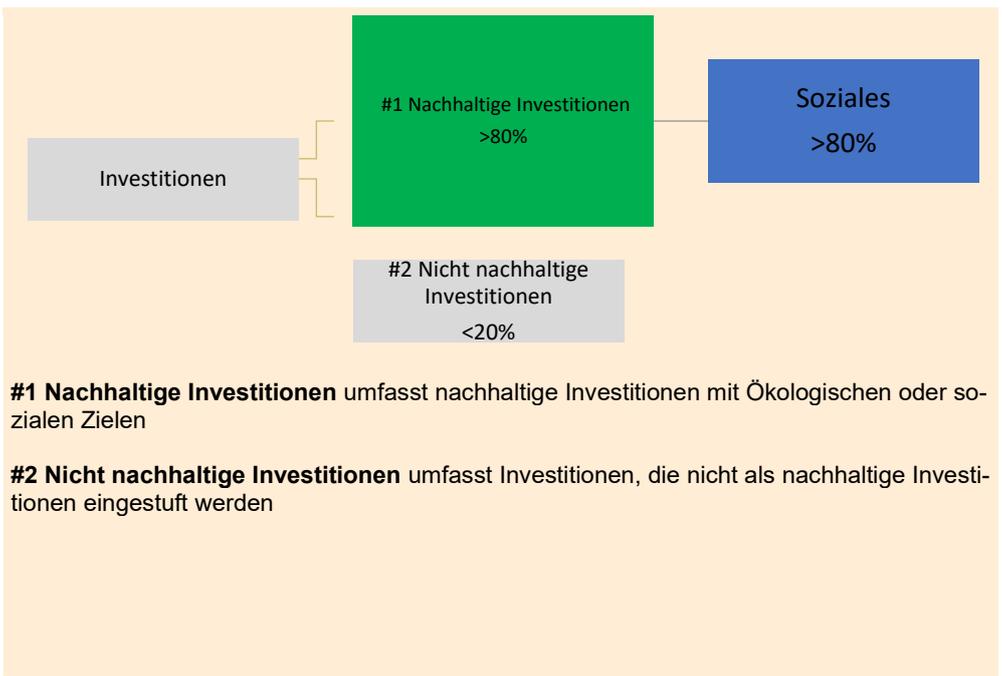
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Das wesentliche Ziel des "Vision Microfinance" besteht darin, im Rahmen der Anlage und Verwaltung der Mittel des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikomischung Erträge aus Darlehensgeschäften zu erzielen. Dies erfolgt direkt durch das Halten von durch Dritte erworbenen Schuldtiteln sorgfältig ausgewählter MFI in den vorstehend beschriebenen Bereichen oder indirekt über Collateral Debt Obligations (CDO). Die Investitionen werden durch finanzwirtschaftliche Kennzahlen als auch ihrem jeweiligen sozialen Beitrag beispielsweise an Hand der Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN SDGs) bewertet bzw. ausgewählt.

Zudem sollen mindestens 80% des Nettoinventarwertes in nachhaltige Investitionen investiert werden, davon mindestens 80% des Nettoinventarwertes in sozial nachhaltige Investitionen. Bis zu 20% des Nettoinventarwertes werden in nicht nachhaltige Investitionen investiert.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Es werden keine Derivate genutzt, die zu einem nachhaltigen Investitionsziel beitragen. Dennoch werden keine Nachhaltigkeitsziele beeinträchtigt.

Der Fonds kann Techniken und Instrumente wie Derivate für effiziente Verwaltungs- und Absicherungszwecke einsetzen. Anlagen in derivative Finanzinstrumente sind nicht das Ziel des Fonds und streben daher kein nachhaltiges Anlageziel an.

Die Bereitstellung von Finanzierungen in Lokalwährung wird jedoch als Teil der Aufgabe des Fonds angesehen, um sicherzustellen, dass investierte Institutionen auch Kredite in Landeswährung an ihre eigenen Kreditnehmer vergeben und sie so vor Wechselkursrisiken schützen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Teilfonds in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten findet keine Anwendung statt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- Ja
 - in fossiles Gas
 - in Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht für den Teilfonds zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht für den Teilfonds zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ziel des Fonds ist es mindestens 80% seines Vermögens in nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.

Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung.

Zur Absicherung und Liquiditätssteuerung investiert Fonds in Devisenterminkontrakte und hält Liquidität in Form von Bankguthaben.

Der Anteil der Vermögenswerte, welcher in nicht nachhaltigen Anlagen gehalten wird, hat keinen Einfluss auf die Verwirklichung des Ziels für nachhaltige Anlagen auch wenn der Anteil nicht direkt zur Erreichung beiträgt.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein Index als Referenzbenchmark bestimmt, da bestehende Indizes angesichts der Art der Anlagen des Teilfonds nicht angemessen sind.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU0306115196/showDownloads?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>

3.2.2. TEILFONDS „VISION MICROFINANCE LOCAL CURRENCY“

Ziel der Anlagepolitik

Das wesentliche Ziel des "**Vision Microfinance Local Currency**" besteht darin, im Rahmen der Anlage und Verwaltung der Mittel des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikomischung Erträge aus Darlehensgeschäften in lokaler Währung zu tätigen. Dies erfolgt direkt durch das Halten von durch Dritte erworbenen Schuldtiteln sorgfältig ausgewählter MFI in den vorstehend beschriebenen Bereichen oder indirekt über Collateral Debt Obligations (CDO). Eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung von in dem Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen der Gesellschaft sowie eine Vergabe von Darlehen durch die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Der Teilfonds verfolgt eine "Double Bottom Line"-Rendite, d. h. sowohl eine nachhaltige positive Auswirkung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, insbesondere durch die Ausrichtung auf finanzielle Eingliederung (Mikrofinanz), nachhaltige Landwirtschaft, Gemeindeentwicklung, erneuerbare Energien, Gesundheitsversorgung und Bildung, als auch eine attraktive finanzielle Rendite durch die Anlage hauptsächlich in Schwellen- und Grenzländern (Emerging and Frontier Economies, EFE) über Schuldtitel.

Der Teilfonds zielt darauf ab, hauptsächlich in nachhaltige Anlagen mit positiver Wirkung zu investieren, wie sie derzeit durch die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) 2030 veranschaulicht werden, die 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, und zielt darauf ab, unter anderem SDG 1 - Keine Armut, SDG 5 - Gleichstellung der Geschlechter und SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum zu fördern.

Im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds werden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte Principal Adverse Impacts, „PAIs“) im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt. Darüber hinaus werden im Rahmen des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ PAIs ebenfalls genutzt, um sicherzustellen, dass die potenziell getätigten nachhaltigen Investitionen keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen. Weitere Informationen zu den gesetzlichen Angaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 finden sich im Annex III der DeIVO (Delegierten Verordnung) zur SFDR in diesem Verkaufsprospekt.

Der Teilfonds kann zur Refinanzierung von MFI beitragen, indem er direkt Schuldtitel hält, oder indirekt über CDO-Strukturen, die potentiell Optionsrechte über die Beteiligung am Kapital der Kreditinstitute umfassen. Der Teilfonds kann außerdem zur Refinanzierung von MFI beitragen, indem er Forderungen aus Darlehen von Kreditinstituten erwirbt, die auf Refinanzierungen von MFI spezialisiert sind.

Die Gesellschaft zieht unter anderem folgende Anlagen in Erwägung:

- Einlagenzertifikate und Termingelder
- Kurzfristige Darlehen und Kreditlinien
- Bürgschaften und Akkreditive
- Schuldscheine
- Mittel- bis langfristige Darlehen
- Syndizierungen (Konsortialkredite)
- Zeichnungen bei Anleiheemissionen
- Nachrangige Darlehen
- Wandelanleihen
- Börsennotierte Stammaktien
- Einlagen und Darlehen bei Banken und Investment-Einrichtungen der 2. Stufe
- Bürgschaften und Akkreditive bei Banken und Investment-Einrichtungen der 2. Stufe ("Second tier")
- Zeichnung von Asset Backed Securities (ABS)
- Zeichnung von Collateral Debt Obligations (CDO)

Der Teilfonds kann in begrenztem Umfang auch nicht-börsennotierte Aktien halten, die von

MFI ausgegeben werden. Die vorstehende Liste enthält Wertpapiere im Mikrofinanzbereich, die derzeit am Markt erhältlich sind. Der Teilfonds behält sich das Recht vor, diese Liste um neu entwickelte Wertpapiere mit einem eindeutigen Bezug zur Mikrofinanz zu erweitern.

Die meisten Darlehenstransaktionen werden in lokaler Währung abgewickelt und können eine Laufzeit von unter 5 Jahren aufweisen.

Bei der Verwaltung des Teilfonds wird der Schwerpunkt auf Darlehensforderungen gegen sorgfältig ausgewählte MFI gelegt und nicht auf Zins- oder Devisenhandel. Eine vertragliche Beschränkung auf bestimmte Arten von unverbrieften Darlehensforderungen besteht für den Teilfonds nicht.

Diejenigen Vermögenswerte des Teilfonds, die nicht in die vorstehend aufgeführten Anlagen zu Gunsten von MFI investiert werden, werden in **Barmittel, liquiden Mittel, börsennotierte oder nicht börsennotierte Wertpapiere** angelegt. Solche Investments erfolgen ergänzend.

Vor jedem Bewertungstag werden für jede Aktienklasse des Teilfonds alle Anlagen, die nicht in der Währung der betreffenden Aktienklasse denominiert sind, auf Basis der maßgeblichen Marktwechselkurse in die betreffende Währung umgerechnet.

Währungen im Portfolio des Teilfonds, die auf Währungen von Aktienklassen mit alternativer Währung lauten, werden grundsätzlich nicht gegen die Teilfondswährung abgesichert, es sei denn, es wird explizit ausgewiesen.

Anlagen in lokalen Währungen werden nicht gegen Währungsrisiken abgesichert.

Die Währung des Teilfonds lautet auf US-Dollar.

Die Währungen der Aktienklassen lauten entsprechend der Bezeichnung auf EUR, USD, CHF, CZK, GBP oder SEK.

Aktienklassen mit alternativer Währung sollen die Kursentwicklung der in USD notierten Aktienklassen direkt in der jeweiligen alternativen Währung ohne substantiellen Währungseinfluss abbilden. Das heißt, Währungsverschiebungen zwischen der jeweiligen alternativen Währung und USD sollen mittels Währungssicherungsgeschäften eliminiert werden. Dafür kann eine täglich variable Absicherungsgebühr anfallen. Diese Absicherung ist abhängig von Mittelzu- und -abflüssen und schließt Wechselkursrisiken nicht vollständig aus. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass sich die Wechselkursrisiken nicht nachteilig auswirken können. Die Kosten der Absicherung werden von der jeweiligen Aktienklasse mit alternativer Währung getragen. Für alle weiteren Aktienklassen haben diese Absicherungsgeschäfte keinen Einfluss auf die Aktienwertentwicklung.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Fondsvermögens besteht ein mittleres Risiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen.

Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts-, Kontrahentenausfall-, Emittentenausfall-, Aktienkurs- und Liquiditätsrisiken sowie aus Risiken, die aus der Änderung des Marktzinsniveaus und resultieren.

Typisches Anlegerprofil

Der Fonds ist geeignet für institutionelle und gut informierte private Anleger mit einem breit gestreuten Portfolio, für das der Teilfonds durch risikoangepasste Performance und Diversifizierung zusätzliche Vorteile bietet. Institutionelle Anleger sind vor allem Versicherungen, Pensionsfonds, Stiftungen, Banken usw. Obwohl die Geschichte der Mikrofinanz zeigt, dass es sich dabei um eine wenig volatile Anlageklasse handelt und der Fonds in Bezug auf Regionen, Länder und einzelne MFI immer breit gestreut sein wird, kann eine höhere Volatilität - auch ein Zahlungsausfall von MFI - nicht ausgeschlossen werden. Anleger sollten daher in der Lage sein, dies aufzufangen, ohne ihre Aktien zurückgeben zu müssen. Wir empfehlen daher einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Hinweis auf zukünftige Erträge. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger den von ihnen investierten Betrag vollständig zurückerhalten.

Leverage

Eine Hebelwirkung (Leverage) kann sowohl durch den Einsatz von Derivaten als auch durch Kreditaufnahme entstehen.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der gross method 5,00.

Die maximale Höhe des einsetzbaren Leverage für diesen Teilfonds beträgt in Übereinstimmung mit der commitment method 2,00.

ANHANG III

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088

Name des Produkts

I-AM Vision Microfinance Local Currency

Unternehmenskennung (LEI-Code)

I-AM: 529900Y7W461C81FFT50

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, voraus gesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **Ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<p style="margin: 0;">● ● <input checked="" type="checkbox"/> Ja</p> <p style="margin: 0;"><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> %</p> <p style="margin: 0; padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin: 0; padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin: 0;"><input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 80%</p>	<p style="margin: 0;">● ● <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="margin: 0;"><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u> </u> % an nachhaltigen Investitionen</p> <p style="margin: 0; padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin: 0; padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin: 0; padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p style="margin: 0;"><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds zielt darauf ab, hauptsächlich in nachhaltige Investitionen mit positiven Auswirkungen zu investieren, wie dies derzeit in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) 2030 veranschaulicht wird, welche 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen wurden und zielt darauf ab SDG 1, SDG 5 und SDG 8 wie folgt zu fördern.

Der Teilfonds kann im Einklang mit seiner Anlagephilosophie/Anlagestrategie auch weitere SDGs erreichen und es erfolgt keine Garantie für die Erreichung der Ziele.

Die folgenden Ausführungen enthalten weitere Einzelheiten zum Beitrag des Teilfonds zu den genannten SDGs:

SDG 1: Keine Armut

Ziel 1.4. „Bis 2030 sicherstellen, dass alle Männer und Frauen, insbesondere die Armen und Schwachen, gleiche Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, Eigentum und Kontrolle über Land und andere Formen von Eigentum, Erbschaft, natürliche Ressourcen, geeignete neue Technologien und Finanzdienstleistungen, einschließlich Mikrofinanzierung, haben.“

Der SDG 1 Beitrag des Teilfonds:

"Sicherstellen, dass einkommensschwache Personen Zugang zu Finanzdienstleistungen, einschließlich Mikrofinanzierung, haben."

Der Teilfonds leistet einen Beitrag zu SGD1, Ziel 1.4, wenn die Investitionen mehrheitlich den Tätigkeiten und den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte dienen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung von Mikrokrediten und Kleinkrediten für den Bedarf im Haushalt, Wohnraum oder Bildung.

SDG 5: Geschlechtergerechtigkeit

Ziel 5.1: "Ein Ende aller Formen der Diskriminierung aller Frauen und Mädchen überall."

Der SDG 5 Beitrag des Teilfonds:

"Frauen einen gleichberechtigten Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und Chancen bieten."

Der Teilfonds leistet einen Beitrag zu SDG 5, Ziel 5.1, wenn die Investitionen für ihre mehrheitlich unterstützenden Aktivitäten zur Förderung der Bedürfnisse von Frauen und zur Stärkung der Rolle der Frau beitragen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ein Portfolio von Krediten, die an weibliche Kreditnehmer vergeben werden.

SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Ziel 8.3: "Förderung entwicklungsorientierter Strategien, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen fördern, auch durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen."

Ziel 8.10: "Stärkung der Fähigkeit inländischer Finanzinstitute, den Zugang zu Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistungen für alle zu fördern und auszuweiten"

Der SDG 8 Beitrag des Teilfonds:

"Förderung des Wachstums von KMU."

"Stärkung der Fähigkeit inländischer Finanzinstitute, den Zugang zu Bank- und Finanzdienstleistungen für alle zu erweitern."

Der Teilfonds trägt zu SDG 8, Ziel 8.3 bei, wenn die Investitionen mehrheitlich für Kleinst-, oder KMU-Unternehmensdarlehen verwendet werden.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukt herangezogen?

Die nachhaltige Messung der Investitionen des Teilfonds wird regelmäßig auf der Grundlage sich kontinuierlich weiterentwickelnder nachhaltiger Performancestandards bewertet. Zu den wichtigsten nichtfinanziellen Indikatoren, die der Fondsmanager zur Messung der Erreichung seines Ziels für nachhaltige Investitionen verwendet, gehören zusätzlich zu dem Anteil der Investitionen, der jedem SDG zugewiesen wird noch folgende Indikatoren:

SDG 1: Anzahl der mit Mikrokrediten erreichten Endkreditnehmer

SDG 5: Anzahl der erreichten Frauen und Kreditnehmer

SDG 8: Anzahl der mit KMU-Krediten erreichten Endkreditnehmer

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds werden zunächst überprüft, um sicherzustellen, dass sie keinem ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziel erheblichen Schaden zufügen.

Die Bewertung des Risikos von Principal Adverse Impact (PAI) ist ein zentraler Teil des Anlageprozesses des Teilfonds. In den Research-, Analyse- und Entscheidungsprozessen verwendet der Fondsmanager:

- 1) Einen Ausschluss von Investitionen, die den Zielen nachhaltiger Investitionen erheblich schaden in Form einer Ausschlussliste mit e.g. Produktion oder Handel von Waffen, kommerzielle Abholzung in primären tropischen Wäldern und Produktion oder Aktivitäten, die schädliche oder ausbeuterische Formen von Arbeit beinhalten, wann immer möglich, abhängig von der Art der Investition.
- 2) Eine ESG-Bewertung zielt darauf ab, das Risiko des Auftretens von Principal Adverse Impacts (PAI), die die Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren verursachen kann zu bewerten und zu überwachen. Es ermöglicht dem Fondsmanager nach Investitionen zu filtern, die mit geringem Risiko bewertet wurden Nachhaltigkeitsfaktoren zu schädigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager berücksichtigt Principal Adverse Impacts (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren entlang der gesamten Anlagewertschöpfungskette.

In Anbetracht der Tatsache, dass diese PAI-Indikatoren bei nicht in der EU ansässigen Beteiligungsunternehmen besonders schwierig zu erheben sind, stimmt sich der Fondsmanager mit den Marktentwicklungen ab, um relevante Daten von den investierten Institutionen bereitstellen zu können.

Die verfügbaren PAI-Indikatoren werden ab 2023 in den Finanzberichten veröffentlicht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die ESG-Bewertung des Fondsmanagers basiert teilweise auf den International Finance Corporation (IFC) Performance Standards, die weitgehend auf anderen internationalen Standards wie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UN) für Wirtschaft und Menschenrechte, der Internationalen Menschenrechtscharta, den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation und den Equator Principles basieren, jedoch nicht auf den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, da der Teilfonds hauptsächlich in kleine und mittlere Unternehmen in Schwellen- und Grenzländern investiert.

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte:

Breit angelegt berücksichtigt im Teilfonds bzw. an dessen Investitionen angepasst.

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und wichtige Überlegungen für Banken, die die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen umsetzen:

Die Richtlinien sind nicht anwendbar, da die Anlagen des Teilfonds hauptsächlich kleinen und mittleren Unternehmen in Schwellenländern zugutekommen. Die Standards wie Menschenrechte, Beschäftigung, Umwelt, Bestechung, Verbraucherinteressen, Wettbewerb und Besteuerung werden berücksichtigt und an die jeweilige Investition angepasst. Wissenschaft und Technologie sind nicht Teil der Betrachtung.

Die wichtigsten Überlegungen für den Teilfonds sind Mikrofinanzinstitute, Banken und Leasinggesellschaften. Die folgenden 6 Überlegungen werden durch die Methodik des Fondsmanagers für Investitionen in Banken weitgehend abgedeckt:

- 1) Verankerung verantwortungsvollen Geschäftsverhaltens in den Richtlinien und Managementsystemen
- 2) Identifizierung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger Auswirkungen
- 3) Negativer Auswirkungen beenden, verhindern oder mitigieren
- 4) Verfolgen Sie die Implementierung und die Ergebnisse
- 5) Kommunizieren Sie, wie Auswirkungen angegangen werden
- 6) Gegebenenfalls eine Verbesserung bzw. Sanierung vorsehen und/oder sich an einer Kooperation zur Verbesserung bzw. Sanierung beteiligen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja.
- Nein.

Der Fondsmanager integriert das Risiko des Auftretens von Principal Adverse Impacts (PAI) in den Kernanlageprozess des Teilfonds durch seine Research-, Analyse- und Entscheidungsprozesse als Teil der ESG Risiko Analyse.

Der Fondsmanager tut dies hauptsächlich über:

- 1) Einen Ausschluss von Investitionen, die den Zielen nachhaltiger Investitionen erheblich schaden in Form einer Ausschlussliste mit e.g. Produktion oder Handel von Waffen, kommerzielle Abholzung in primären tropischen Wäldern und Produktion oder Aktivitäten, die schädliche oder ausbeuterische Formen von Arbeit beinhalten, wann immer möglich, abhängig von der Art der Investition.
- 2) Eine ESG-Bewertung zielt darauf ab, das Risiko des Auftretens von Principal Adverse Impacts (PAI), die die Investition auf Nachhaltigkeitsfaktoren verursachen kann zu bewerten und zu überwachen. Es ermöglicht dem Fondsmanager nach Investitionen zu filtern, die mit geringem Risiko bewertet wurden Nachhaltigkeitsfaktoren erheblich zu schädigen.

Die ESG-Analyse bewertet den PAI vor Investitionsbeginn und durch regelmäßige Überwachung. Dieses Monitoring kann zu einer Neubewertung von Investitionsentscheidungen führen.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegen sind, finden Sie auf der Website:

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU0591910129/showDownloads?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das wesentliche Ziel des "Vision Microfinance Local Currency" besteht darin, im Rahmen der Anlage und Verwaltung der Mittel des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikomischung Erträge aus Darlehensgeschäften zu erzielen. Dies erfolgt direkt durch das Halten von durch Dritte erworbenen Schuldtiteln sorgfältig ausgewählter MFI in den vorstehend beschriebenen Bereichen oder indirekt über Collateral Debt Obligations (CDO). Die Investitionen werden durch finanzwirtschaftliche Kennzahlen als auch ihrem jeweiligen sozialen Beitrag beispielsweise an Hand der Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN SDGs) bewertet bzw. ausgewählt.

Eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung von in dem Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen der Gesellschaft sowie eine Vergabe von Darlehen durch die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Weitere Informationen dazu finden sich im teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Um das Ziel einer nachhaltigen Anlage zu erreichen, überprüft der Fondsmanager, ob die Anlage auf mindestens eines der angestrebten SDGs ausgerichtet ist. Die Zuordnung eines SDGs zu einer Investition erfolgt nach internen Methoden. Mit der ESG-Analyse soll überwacht werden, dass das Beteiligungsunternehmen den Teilfonds nicht daran hindert das Ziel für nachhaltige Investitionen zu erreichen und gleichzeitig Nachhaltigkeitsfaktoren erheblichen Schaden zufügt.

Für alle Investitionen gelten die folgenden Ausschlusskriterien als Mindestschutz:

- Die Herstellung oder der Vertrieb von völkerrechtlich geächteten Waffen werden komplett ausgeschlossen;
- Unternehmen, die Ihren Umsatz mit der Herstellung von Tabakwaren erwirtschaften;
- Unternehmen, die nach Ansicht der Benchmark-Administratoren gegen die Prinzipien der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Fondsmanager bewertet die Unternehmensführung bzw. Good Governance Praktiken der investierten Institutionen durch eine Due Diligence, welche regelmäßig durchgeführt wird.

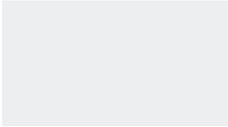
Zu den Kriterien, die zur Beurteilung der Governance-Praktiken der Investitionen herangezogen werden, gehören in der Regel die Zusammensetzung, Struktur, Qualität und Unabhängigkeit des Aufsichtsgremiums sowie die Ausrichtung auf die Mission des Unternehmens und die Einhaltung der AML/CFT-Regeln. Diese Kriterien entwickeln sich ständig weiter - in Abhängigkeit von sich ändernden Vorschriften und Geschäftspraktiken.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

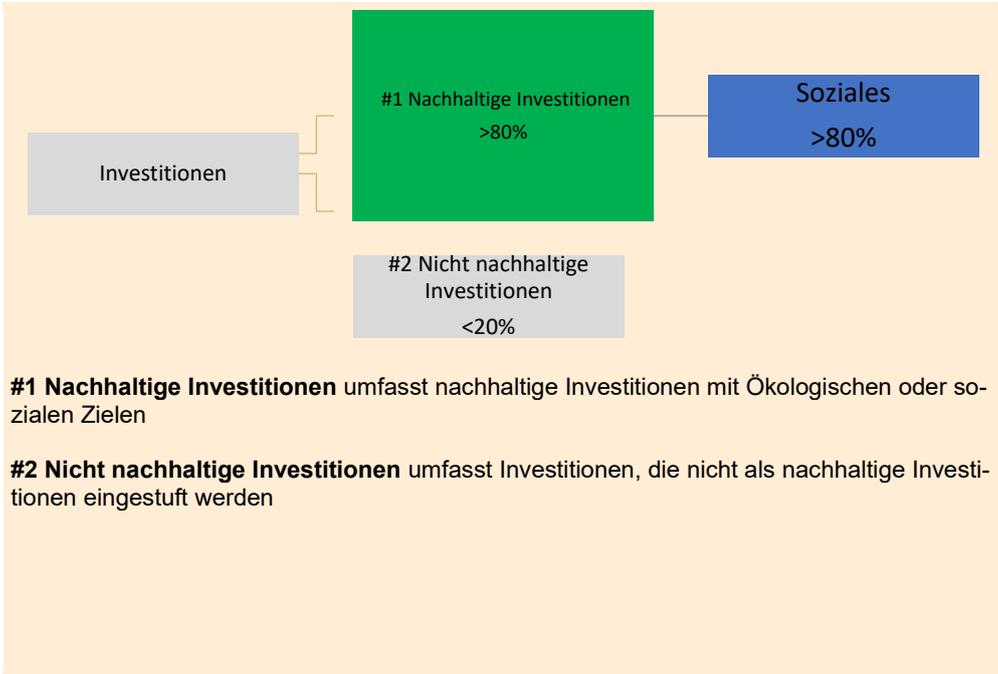
Das wesentliche Ziel des "Vision Microfinance Local Currency" besteht darin, im Rahmen der Anlage und Verwaltung der Mittel des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikomischung Erträge aus Darlehensgeschäften zu erzielen. Dies erfolgt direkt durch das Halten von durch Dritte erworbenen Schuldtiteln sorgfältig ausgewählter MFI in den vorstehend beschriebenen Bereichen oder indirekt über Collateral Debt Obligations (CDO). Die Investitionen werden durch finanzwirtschaftliche Kennzahlen als auch ihrem jeweiligen sozialen Beitrag beispielsweise an Hand der Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN SDGs) bewertet bzw. ausgewählt.



Zudem sollen mindestens 80% des Nettoinventarwertes in nachhaltige Investitionen investiert werden davon mindestens 80% des Nettoinventarwertes in sozial nachhaltige Investitionen. Bis zu 20% des Nettoinventarwertes werden in nicht nachhaltige Investitionen investiert.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit Ökologischen oder sozialen Zielen

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Es werden keine Derivate genutzt, die zu einem nachhaltigen Investitionsziel beitragen. Dennoch werden keine Nachhaltigkeitsziele beeinträchtigt.

Der Fonds kann Techniken und Instrumente wie Derivate für effiziente Verwaltungs- und Absicherungszwecke einsetzen. Anlagen in derivative Finanzinstrumente sind nicht das Ziel des Fonds und streben daher kein nachhaltiges Anlageziel an.

Die Bereitstellung von Finanzierungen in Lokalwährung wird jedoch als Teil der Aufgabe des Fonds angesehen, um sicherzustellen, dass investierte Institutionen auch Kredite in Landeswährung an ihre eigenen Kreditnehmer vergeben und sie so vor Wechselkursrisiken schützen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Teilfonds in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten findet keine Anwendung statt.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja
- in fossiles Gas
- in Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten

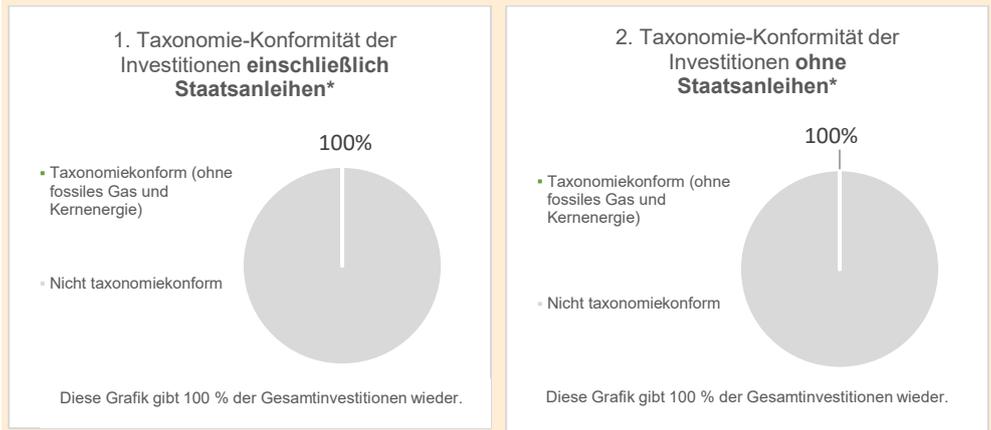
umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxoniekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxoniekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht für den Teilfonds zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht für den Teilfonds zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ziel des Fonds ist es mindestens 80% seines Vermögens in nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.

Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung.

Zur Absicherung und Liquiditätssteuerung investiert Fonds in Devisenterminkontrakte und hält Liquidität in Form von Bankguthaben.

Der Anteil der Vermögenswerte, welcher in nicht nachhaltigen Anlagen gehalten wird, hat keinen Einfluss auf die Verwirklichung des Ziels für nachhaltige Anlagen auch wenn der Anteil nicht direkt zur Erreichung beiträgt.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein Index als Referenzbenchmark bestimmt, da bestehende Indizes angesichts der Art der Anlagen des Teilfonds nicht angemessen sind.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.axxion.lu/de/fonds/de-tail/LU0591910129/showDownloads?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>

3.2.3 Änderungen der Anlagestrategie bzw. Anlagepolitik sowie des Verkaufsprospektes

Der Verkaufsprospekt inkl. der Anlagestrategie bzw. Anlagepolitik kann von Zeit zu Zeit durch Beschluss des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Verwahrstelle sowie mit Zustimmung der CSSF und unter Einhaltung des luxemburgischen Gesetzes geändert werden.

Die Anlagestrategie und/oder die Anlagepolitik kann vollständig oder teilweise geändert werden. Die Anleger werden, sofern gesetzlich erforderlich, mittels Pflichtmitteilung über die Änderung der Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen informiert.

Im Rahmen von Änderungen der Anlagestrategie und/oder der Anlagepolitik haben die Anleger die mit den Änderungen nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, ihre Aktien kostenlos innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab dem Tag der Veröffentlichung, an den jeweiligen Teilfonds zurückzugeben.

3.2.4. Allgemeine Beschränkungen hinsichtlich der MFI

Die Teilfonds beschränken sich auf MFI, die die folgenden Kriterien erfüllen, damit ein Maximum an Sicherheit innerhalb des rechtlichen Rahmens und die Stabilität des finanziellen Hintergrunds gewährleistet sind:

1. Die MFI müssen in einem Land niedergelassen sein, in dem zum Zeitpunkt der Transaktion das steuerliche und aufsichtsbehördliche Umfeld für ausländische Investitionen in solche Institute zulässig ist.

Das Land, in dem das MFI niedergelassen ist, muss zum Zeitpunkt der Anlage:

- eine konvertierbare Währung haben und darf keine Devisenbeschränkungen aufweisen;
- durch ein positives aufsichtsbehördliches Umfeld gekennzeichnet sein, das sich auf ausländische Investitionen günstig auswirkt;
- aus verwaltungstechnischer Sicht: Zulassung und Begebung von Wertpapieren (vor allem Anleihen);
- aus steuerlicher Sicht: Vermeidung einer hohen Steuerbelastung auf Erträge, Kapitalgewinne, Registrierungsgebühren, Stempelsteuer, Rückerstattungszeiträume von unter einem Jahr;
- einen zufriedenstellenden rechtlichen, aufsichtsbehördlichen und steuerlichen

Rahmen bieten, der die Emission von Wertpapieren durch MFI und die Gewährung von Darlehen zu Gunsten von MFI zulässt.

2. Die MFI müssen einen akzeptablen, rechtlichen Status besitzen

Die MFI müssen eine juristische Person sein oder einen Status besitzen, der dem Gläubiger unabhängig von der Art der Verschuldung ausreichend Schutz bietet. Die Gesellschaft erkennt an, dass Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Banken diese Anforderung erfüllen. Im Einzelfall können Nichtregierungsorganisationen (NRO) und andere Vereinigungen ebenfalls akzeptiert werden.

3. Die MFI müssen einen soliden finanziellen Hintergrund aufweisen

Der finanzielle Hintergrund der MFI wird nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Bilanzsumme und -stärke;
- Analyse der Anforderungen der MFI;
- Wachstumsrate in den letzten Jahren;
- Selbstfinanzierungsquote, Prozentsatz, der auf externe Kapitalzuflüsse entfällt;
- Analyse der Nettomarge, Mindestanforderungen an das Rohergebnis aus Bankgeschäften;
- Analyse der Kreditvergabepolitik:
- Betrag, Laufzeit, Höhe der Verpfändung, Höhe der gemeinsamen Haftung;
- Analyse des Ausfallrisikos durch Untersuchung:
- des Ausfallniveaus;
- der Schuldenbeitreibungspolitik/Bürgschaftsregelungen;
- der jährlichen Information über diese Elemente.

Diese Kriterien sind exemplarisch aufgeführt und richten sich letztendlich danach, wie sich das Umfeld für die MFI entwickelt.

4. Die MFI müssen eine kontinuierliche Aktivität aufweisen

Die MFI müssen Folgendes vorweisen können:

- drei volle Jahre Geschäftstätigkeit, allerdings behält sich die Gesellschaft das Recht vor, von diesem Kriterium im Einzelfall abzusehen;
- geprüfte Jahresabschlüsse;

- eine detaillierte Historie.

Die Teilfonds können unter anderem folgende Anlagen als Direktanlage oder indirekte Anlage in Erwägung ziehen (d = Direktanlage, i = indirekte Anlage):

- Einlagenzertifikate und Termingelder (d)
- Kurzfristige Darlehen und Kreditlinien (d)
- Bürgschaften und Akkreditive (d)
- Schuldscheine (d)
- Mittel- bis langfristige Darlehen (d)
- Syndizierungen (Konsortialkredite) (d)
- Zeichnungen bei Anleiheemissionen (d)
- Nachrangige Darlehen (d)
- Wandelanleihen (d)
- Börsennotierte Stammaktien (d)
- Termingelder (d)
- Einlagen und Darlehen bei Banken und Investment-Einrichtungen der 2. Stufe (i)
- Bürgschaften und Akkreditive (L/C) bei Banken und Investment-Einrichtungen der 2. Stufe (i)
- Zeichnung von Asset Backed Securities (ABS) (i)
- Zeichnung von Collateral Debt Obligations (CDO) (i)

Die vorstehende Liste enthält Wertpapiere im Mikrofinanzbereich, die derzeit am Markt erhältlich sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese Liste um neu entwickelte Wertpapiere mit einem eindeutigen Bezug zur Mikrofinanz, die entsprechend klassifiziert werden, zu erweitern. In diesem Falle wird der Verkaufsprospekt angepasst und die Angaben vervollständigt.

4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- a) Die Gesellschaft darf in jedem Teilfonds nur die nachstehenden Arten von Vermögensgegenständen erwerben:

- (1) Wertpapiere gemäß § 193 des deutschen KAGB („**KAGB**“), einschließlich

Wertpapiere, die von Regulierten MFI begeben werden („**Regulierte MFI Wertpapiere**“), wobei für den Erwerb von Regulierten MFI Wertpapieren nicht die Erwerbsbeschränkungen des § 193 Absatz 1 Nummer 2 und 4 KAGB gelten;

- (2) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB;
- (3) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
- (4) Derivate nach Maßgabe von Buchst. i);
- (5) unverbriefte Darlehensforderungen nach Maßgabe von Buchst. b) bis e).

b) Die Summe der folgenden Anlagen darf 30% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen:

- Derivate, die nicht die Anforderungen von Art. 50 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,
- unverbriefte Darlehensforderungen, die nicht die Anforderungen von Buchst. c) erfüllen, aber den Anforderungen von Buchst. l) genügen.

c) Die Gesellschaft darf:

- bis zu 95 % des Wertes eines Teilfonds in unverbriefte Darlehensforderungen von Regulierten MFI und, sofern der Erwerb der Refinanzierung des MFI dient, in unverbriefte Darlehensforderungen gegen Regulierte MFI anlegen;
- bis zu 75 % des Wertes eines Teilfonds in unverbriefte Darlehensforderungen von Unregulierten MFI und in unverbriefte Darlehensforderungen gegen Unregulierte MFI anlegen.

Durch den Erwerb von Aktien des Teilfonds beteiligt sich der Anleger damit an der Refinanzierung von Mikrokrediten. Anleger werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Teilfonds im Hinblick auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Erwerbs und der Verwaltung von Kleinstkrediten Darlehensforderungen von MFI gegen deren Kunden allenfalls in sehr geringem Umfang erwerben wird.

„**Regulierte MFI**“ sind Unternehmen,

- die als Kredit- oder Finanzinstitut von der in ihrem Sitzstaat für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörde zugelassen sind und nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden;

- deren Haupttätigkeit die Vergabe von Gelddarlehen an Klein- oder Kleinstunternehmer für deren unternehmerische Zwecke ist und
- bei denen 60 % der Darlehensvergaben an einen einzelnen Darlehensnehmer den Betrag von insgesamt € 10.000 nicht überschreitet.

„**Unregulierte MFI**“ sind Unternehmen,

- deren Haupttätigkeit die Vergabe von Gelddarlehen an Klein- oder Kleinstunternehmer für deren unternehmerische Zwecke ist;
- bei denen 60 % der Darlehensvergaben an einen einzelnen Darlehensnehmer den Betrag von insgesamt € 10.000 nicht überschreitet;
- die seit mindestens drei Jahren über die allgemeine fachliche Eignung sowie über ein ausreichendes Erfahrungswissen für die Tätigkeit im Mikrofinanzsektor verfügen;
- die ein nachhaltiges Geschäftsmodell vorweisen können; und
- deren ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie deren Risikomanagement von einem im Staat des Unternehmens niedergelassenen Wirtschaftsprüfers geprüft sowie von der Gesellschaft regelmäßig kontrolliert werden.

- d) Die Gesellschaft darf in Vermögensgegenstände desselben MFI maximal in Höhe von bis zu 10 % und von mehreren MFI desselben Staates nur in Höhe von bis zu 15 % des Wertes des jeweiligen Teilfonds investieren.
- e) Die Gesellschaft muss in jedem Teilfonds mindestens in vier Anlagegegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken investieren.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Wertpapiere und Finanzinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder dessen lokalen Gebietskörperschaften oder von internationalen öffentlichen Institutionen innerhalb der Europäischen Union, auf regionaler oder globaler Ebene emittiert oder garantiert werden.

- f) Die Gesellschaft darf in jedem Teilfonds nur kurzfristige Kredite in Höhe von maximal 10% seines Nettovermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

- g) Die Gesellschaft darf in jedem Teilfonds maximal 10% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumenten oder Anleihen oder Aktien anlegen, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben werden, der keine eindeutige Verbindung zur Mikrofinanz hat. Darüber hinaus darf die Gesellschaft nicht mehr als 25% der Gesamtemission oder der Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der vorgenannten Anlagen ohne eindeutige Verbindung zur Mikrofinanz erwerben.
- h) Die Gesellschaft darf keine Edelmetalle erwerben und nicht in andere offene oder geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren.
- i) Die Gesellschaft darf im Allgemeinen nicht in Derivate investieren, mit Ausnahme von Instrumenten zur Währungssicherung, Schuldenswaps oder ähnlichen Vereinbarungen zum Zweck des Risikomanagements in Verbindung mit Kreditaufnahmen, sowie von ähnlichen Derivaten für das Risikomanagement innerhalb der im nachstehenden Anhang I festgelegten Grenzen. Die Gesellschaft hat für jeden Teilfonds sicherzustellen, dass sich das Marktrisikopotential des jeweiligen Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente höchstens verdoppelt.
- j) Die Gesellschaft darf keine Geschäfte zu Lasten des Fondsvermögens vornehmen, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Wertpapiere zum Gegenstand haben.
- k) Sofern die Teilfonds der Gesellschaft ein ausreichendes Teilfondsvolumen erreichen, werden die vorstehend unter Buchst. e) erläuterten Diversifizierungen innerhalb von 12 Monaten ab dem Gründungsdatum der Gesellschaft umgesetzt.
- l) Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Wertes eines Teilfonds anlegen in:
 - (1) Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Ausgenommen sind MSME Wertpapiere, welche die Kriterien des Artikel 2 Absatz 1 Buchst. a bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen.
 - (2) Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den Anforderungen des § 194 KAGB genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen;

- (3) Aktien, welche die Anforderungen des § 193 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KAGB erfüllen;
 - (4) Forderungen aus Gelddarlehen, die nicht unter § 194 KAGB fallen, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb durch den Teilfonds mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen einem Schuldner gemäß § 198 Nr. 4 Buchst. a bis e KAGB gewährt wurde.
- m) Die Gesellschaft darf höchstens 20 % eines Teilfonds in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investieren, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
- n) Die Höhe der Beteiligung der Gesellschaft an einer Kapitalgesellschaft ist auf unter 10 % des Kapitals der jeweiligen Kapitalgesellschaft begrenzt.
- o) Die Gesellschaft darf höchstens 15 % des Wertes eines Teilfonds in Regulierte MFI Wertpapiere investieren.
- p) Die Gesellschaft darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte oder Wertpapierdarlehen eingehen.

5. RISIKOASPEKTE

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen Marktschwankungen und den spezifischen Risiken, die mit allen Anlagen verbunden sind. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagementsystems

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem und legt Verfahren fest, die es ihm ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, so dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen der Teilfonds mit seinen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze der Teilfonds übereinstimmen. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen des geschlossenen und nicht hebelfinanzierten Typs des Teilfonds handelt.

Mit Hilfe einer speziell zum Zweck des Liquiditätsrisikomanagements verwendeten Software wird durch die dort hinterlegten Algorithmen für jeden Teilfonds ein Rücknahmeprofil unter Verwendung der Parameter einer Extremwertverteilung auf der Basis sämtlicher historischer Rücknahmen für diesen Teilfonds erstellt. Diesem Rücknahmeprofil wird die Liquidität der gehaltenen Instrumente gegenübergestellt. Als Ergebnis wird je eine Liquiditätsquote zu verschiedenen Konfidenzintervallen und verschiedenen Liquidationsdauern ermittelt.

5.1. LEVERAGERISIKO

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds bzw. die einzelnen Teilfonds Derivategeschäfte tätigen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens des Fonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.

Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.

Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds

verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.

Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Durch den im Rahmen einer geplanten Kreditaufnahme vereinbarten Fremdkapitalzins erhöht sich die Eigenkapitalrentabilität der Emittenten. Solange der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt, wirkt sich dieser Hebeleffekt positiv aus. Eine Realisierung der dargestellten Risiken kann stärkere negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

Anlagen in den Teilfonds unterliegen insbesondere folgenden Risiken:

5.2. ALLGEMEINE RISIKEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN IN SCHWELLEN- UND ÜBERGANGSLÄNDERN

1. Wertpapiere aus Schwellenländern sind erheblich weniger liquide als Wertpapiere aus stärker entwickelten Ländern. Dies kann den Zeitpunkt und Preis für Käufe und Verkäufe solcher Wertpapiere durch die Teilfonds nachteilig beeinflussen.
2. Schwellenländer unterliegen im Allgemeinen einer weniger strengen Regulierung als die stärker entwickelten Länder und Übergangsländer.
3. Unternehmen aus Schwellenländern unterliegen im Allgemeinen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Publizitätsanforderungen, die nicht mit denjenigen der entwickelten Länder und Übergangsländer vergleichbar sind.
4. Die Anlagen der Teilfonds können durch politische, wirtschaftliche und diplomatische Veränderungen negativ beeinflusst werden.
5. Zudem kann in bestimmten Ländern und bei bestimmten Arten von Wertpapieren, die im Portfolio enthalten sind, das Eigentum durch Dritte oder die betreffenden Emittenten aufgrund möglicher Mängel, die sich aus den anzuwendenden Gesetzen und Bestimmungen ergeben, angefochten werden.
6. Die Abrechnungssysteme in Schwellen- und Übergangsländern sind unter Umständen nicht so anerkannt wie in entwickelten Ländern. Es besteht das Risiko, dass sich eine Abrechnung verzögert und dass Wertpapiere der Teilfonds durch Systemfehler oder -mängel gefährdet sind. Je nach Marktgepflogenheiten kann es vorkommen, dass vor dem Erhalt des Wertpapiers gezahlt werden muss oder dass die Lieferung des Wertpapiers vor dem Erhalt der Zahlung erfolgen muss. In solchen Fällen führt der Ausfall der Gegenpartei der Transaktion bei den Teilfonds möglicherweise zu einem Verlust.

5.3 NACHHALTIGKEITSRISIKO (ESG RISIKO, UMWELT, SOZIALES, UNTERNEHMENSFÜHRUNG)

Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden als die potenziellen negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf den Wert einer Investition verstanden. Nachhaltigkeitsfaktoren sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich neben ihrer makroökonomischen Natur auch im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit des Unternehmens beschreiben. In den Bereichen Klima und Umwelt lassen sich makroökonomische Nachhaltigkeitsfaktoren in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen. Physische Risiken beschreiben beispielsweise Extremwetterereignisse oder die Klimaerwärmung. Transitionsrisiken äußern sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Energiegewinnung. Im Zusammenhang mit der direkten Tätigkeit eines Unternehmens sind beispielsweise Nachhaltigkeitsfaktoren wie Einhaltung von zentralen Arbeitsrechten oder Maßnahmen bezogen auf die Verhinderung von Korruption sowie eine umweltverträgliche Produktion präsent. Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage, hervorgerufen durch die negativen Auswirkungen der genannten Faktoren, können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage oder der Reputation, sowie der Rentabilität des zugrundeliegenden Unternehmens führen und sich erheblich auf den Marktpreis der Anlage auswirken.

5.4 BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IM ANLAGEENTSCHEIDUNGSPROZESS

Der Portfolioverwalter des Teilfonds verfügt über eine besondere Expertise in Bezug auf ESG-konforme Anlagen, da dies zum Kerngeschäft des Portfolioverwalters gehört. Der Zweck des Portfolioverwalters besteht in der Tat darin, durch seine Geschäfte und Tätigkeiten einen wesentlichen positiven Einfluss auf die Gesellschaft und die Umwelt zu haben. Der Portfolioverwalter ist bestrebt, ESG-Kriterien und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken durch sein Research, seine Analysen und seine Entscheidungsprozesse in den Kernanlageprozess des Teilfonds zu integrieren, vor allem durch:

- Abmilderung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch regelmäßige Gespräche mit den Emittenten und Ausschluss von Anlagen, die den nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden, anhand der IFC-Ausschlussliste von 2007, in der festgelegt ist, welche Anlagen ausgeschlossen werden, wie z. B. die Produktion

oder der Handel mit Waffen, kommerzielle Abholzung von primären tropischen Feuchtwäldern und die Produktion oder Aktivitäten, die schädliche oder ausbeuterische Formen der Zwangsarbeit beinhalten, wann immer dies möglich ist, je nach Art der Zielinvestments. Weitere Informationen finden Sie unter www.ifc.org; und

- Positives Screening basierend auf dem ESG-Scoring des Portfolioverwalters (sofern verfügbar) der Zielinvestments; einschließlich der Überprüfung von Good-Governance-Praktiken anhand verschiedener Indikatoren innerhalb seines ESG-Scoring-Mechanismus (sofern verfügbar).

Um die geförderten nachhaltigen Merkmale zu erfüllen, investiert der Teilfonds in der Regel sein gesamtes Vermögen in Anlagen, die eine nachhaltige positive Wirkung erzielen. Ausnahmen gelten für Derivate und das Cash-Management innerhalb der Grenzen dieses Prospekts. Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.impact-am.eu>

Die Messung der sozialen Performance und der Auswirkungen wird durch den Portfolioverwalter vorgenommen.

5.5. SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DARLEHENSGESCHÄFTEN MIT MFI

1. Der Teilfonds beteiligt sich vorwiegend an Kreditemissionen, die weder an einer Börse notiert sind noch an einem anderen geregelten, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt, an dem regelmäßig Handel betrieben wird, gehandelt werden (im Folgenden "geregelter Markt"). Solche Emissionen unterliegen keinerlei Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde.
2. In den meisten Fällen gibt es keinen organisierten Zweitmarkt für den Handel der Kreditemissionen durch die MFI. Daher kann die Liquidität dieser Instrumente sehr begrenzt sein.
3. Aufgrund der Merkmale der Darlehensinstrumente beruht die Auswahl geeigneter Gegenparteien möglicherweise weder auf umfassenden historischen Daten noch auf vergangenheitsorientiertem Research.
4. Mikrofinanzanlagen verfügen normalerweise nicht über ein international anerkanntes öffentliches Rating, die Anlageentscheidungen basieren häufig auf lokal anerkannten Rating-Agenturen, spezialisierten Mikrofinanz-Ratingagenturen

oder schlicht auf einem Kreditrisiko-Schatten-Ratings, und normalerweise wird bei keinem Rating das Länderrisiko berücksichtigt.

5.6. SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN IN NICHT BÖRSENNOTIERTEN ODER NICHT ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN

1. Das Portfolio der Teilfonds unterliegt den Risiken, die mit allen Kapitalanlagen im Entwicklungssektor verbunden sind. Anlagen in Unternehmen, die nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, sind spekulativer und darüber hinaus höheren Risiken ausgesetzt als Aktienanlagen an etablierten Börsen. Es gibt auch keinen Zweitmarkt, der von einer Aufsichtsbehörde überwacht wird, und die Liquidität ist entsprechend niedrig. Es kann nicht garantiert werden, dass das vorrangige Anlageziel der Teilfonds - die Erzielung von Kursgewinnen - erreicht wird.
2. Darüber hinaus unterliegen Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen einem erhöhten Risiko, da Anleger mit einer Minderheitsbeteiligung nur begrenzt in der Lage sind, ihre Position zu schützen oder die Politik solcher Unternehmen zu beeinflussen.

5.7. SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEN AKTIVITÄTEN DER MFI

1. Obwohl MFI-Darlehen beträchtliche potenzielle Kapitalerträge bieten, sind die MFI unternehmerischen und finanziellen Unwägbarkeiten ausgesetzt. Darüber hinaus befinden sich Mikro-Unternehmen normalerweise in einem frühen Entwicklungsstadium mit einer nur kurzen oder überhaupt keiner Unternehmenshistorie und werden weiterhin viel Kapital benötigen, um wachsen zu können. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Tatsache, dass sich diese Unternehmen über die Teilfonds finanzieren, für die Teilfonds rentabel sein wird.
2. Zudem sind MFI nicht notwendigerweise Banken oder Kreditinstitute, sie unterliegen im Ursprungsland unter Umständen keiner regulatorischen Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde.

5.8. SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DER PORTFOLIO-BEWERTUNG

Aufgrund des nicht vorhandenen aktiven öffentlichen Markts für Wertpapiere und Schuldinstrumente ist es schwierig, die Anlagen der Teilfonds für die Zwecke der Bestimmung des Nettoinventarwerts (der "NIW") zu bewerten; zudem ist die Bewertung möglicherweise nicht objektiv.

5.9 RISIKO RATINGHERABSTUFUNG

Unabhängige Ratingagenturen untersuchen regelmäßig die Fähigkeit von Unternehmen, ihren finanziellen Verpflichtungen sowohl allgemein als auch auf einzelne Wertpapieremission bezogen nachzukommen. Diese Schuldendienstfähigkeit mündet dann in einem Rating, bei dem eine Note auf der Skala der jeweiligen Ratingagentur vergeben wird. Anleihen, bei denen ein Ausfall sehr unwahrscheinlich ist, besitzen ein Rating im sogenannten „Investment Grade“-Bereich. Anleihen, bei denen ein mehr oder weniger großes Ausfallrisiko gesehen wird, haben ein Rating im „Non Investment Grade“. Grundsätzlich besteht bei jeder gerateten Anleihe das Risiko einer Verschlechterung des Urteils der Rating-Agentur, einer Herabstufung. Dies hat regelmäßig negativen Einfluss auf die Marktpreise. Besonders stark können diese sein, wenn die Herabstufung aus dem „Investment Grade“ in den „Non Investment Grade“ stattfindet.

Ferner führt die Verwaltungsgesellschaft ihre eigene Analyse durch und stützt sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich oder mechanistisch auf die von Ratingagenturen emittierten Ratings (internes Rating).

Darüber hinaus gibt es Schuldner, für die kein unabhängiges Rating vorliegt, man spricht hier von „non-rated“ Anleihen. In diesen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter allein auf ihre / seine eigene Expertise angewiesen und kann diese nicht mit externen Quellen vergleichen.

Nach der Herabstufung des Ratings einer Anleihe kann der betroffene Teilfonds diese Anleihe weiterhin halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der betroffene Teilfonds solche herabgestuften Anleihen, die unter Investment Grade fallen, hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des jeweiligen Teilfonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Kapitalwert des jeweiligen Teilfonds (oder beides) schwanken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Über-

wachung etwaiger Ratingherabstufungen einer Rating-Agentur oder im Rahmen des internen Ratings implementiert, um die Interessen der Aktionäre zu wahren.

Sofern etwaige Ratingherabstufungen von Anleihen zu einer Überschreitung etwaiger teilfondsspezifischer Anlagegrenzen führen, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der mandatierte Portfolioverwalter, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, vorrangig anstreben, die Normalisierung der Lage resp. die Einhaltung der jeweiligen teilfondsspezifischen Anlagegrenzen zu erreichen.

5.10. SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBINDUNG MIT UNTERSCHIEDLICHEN AKTIENKLASSEN DER TEILFONDS

a) Teilfonds „Vision Microfinance“

Es werden zwölf verschiedene thesaurierende Aktienklassen ausgegeben, nämlich die Aktienklassen „R“ und „I“ jeweils in EUR, USD, CHF, CZK, GBP und SEK. Darüber hinaus werden zehn verschiedene ausschüttende Aktienklassen ausgegeben, nämlich die Aktienklassen „R“ und „I“ jeweils in EUR, USD, CHF, GBP und SEK. Zusätzlich werden drei verschiedene thesaurierende sowie drei verschiedene ausschüttende Aktienklassen ausgegeben, nämlich die Aktienklassen „S“ jeweils in EUR, USD und CHF. Außerdem werden zwei verschiedene ausschüttende Aktienklassen ausgegeben, nämlich die Aktienklassen SFI-I-EUR (A) und SFI-R-EUR (A). Die Aktienklassen mit alternativer Währung unterscheiden sich u.a. insofern, als die Ausgabe- und Rücknahmepreise in der Referenzwährung der betreffenden Aktienklasse festgelegt werden.

b) Teilfonds „Vision Microfinance Local Currency“

Es werden zwölf verschiedene thesaurierende Aktienklassen ausgegeben, nämlich die Aktienklassen „R“ und „I“ jeweils in EUR, USD, CHF, CZK, GBP und SEK. Darüber hinaus werden zwölf verschiedene ausschüttende Aktienklassen ausgegeben, nämlich die Aktienklassen „R“ und „I“ jeweils in EUR, USD, CHF, CZK, GBP und SEK. Zusätzlich werden drei verschiedene thesaurierende sowie drei verschiedene ausschüttende Aktienklassen ausgegeben, nämlich die Aktienklassen „S“ jeweils in EUR, USD und CHF.

Spezifische Aspekte in Verbindung mit Anlagebeschränkungen

Alle vorstehend genannten Anlagebeschränkungen in Bezug auf Ratings und Volumina des Fonds beziehen sich auf die Bedingungen zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion. Wenn sich zum Beispiel später Ratings oder das Fondsvolumen verändern, ergreift

die Gesellschaft geeignete Maßnahmen, um die Anlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder an den Anlagerichtlinien auszurichten, wobei der Eingriff im besten Interesse des Teilfonds erfolgt. Aufgrund der Merkmale der Anlagen der Teilfonds kann allerdings nicht garantiert werden, dass die Anpassung des Portfolios kurz- oder mittelfristig erfolgt.

Allgemeiner Hinweis zu potenziellen Interessenskonflikten

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Parteien können nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Aufsichtsrats- / Vorstandsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfoliomanagers, der ggf. mandatierten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen oder Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfoliomanager sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Anlegerprofile

1. Für den Teilfonds „Vision Microfinance“

Der Fonds ist geeignet für institutionelle und gut informierte private Anleger mit einem breit gestreuten Portfolio, für das der Teilfonds durch risikoangepasste Performance und Diversifizierung zusätzliche Vorteile bietet. Institutionelle Anleger sind vor allem Versicherungen, Pensionsfonds, Stiftungen, Banken usw. Obwohl die Geschichte der Mikrofinanz zeigt, dass es sich dabei um eine wenig volatile Anlageklasse handelt und der Fonds in Bezug auf Regionen, Länder und einzelne MFI immer breit gestreut sein wird, kann eine höhere Volatilität - auch ein Zahlungsausfall von MFI - nicht ausgeschlossen werden. Anleger sollten daher in der Lage sein, dies aufzufangen, ohne ihre Aktien zurückgeben zu müssen. Wir empfehlen daher einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren.

2. Für den Teilfonds „Vision Microfinance Local Currency“

Der Fonds ist geeignet für institutionelle und gut informierte risikobewusste private Anleger mit einem breit gestreuten Portfolio, für das der Teilfonds durch risikoangepasste Performance und Diversifizierung zusätzliche Vorteile bietet. Institutionelle Anleger sind vor allem Versicherungen, Pensionsfonds, Stiftungen, Banken usw. Bedingt durch die Anlagepolitik des Teilfonds besteht eine hohe Volatilität und ein hohes Verlustrisiko. Auch ein Zahlungsausfall von MFI – kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Anleger sollten daher in der Lage sein, dies aufzufangen, ohne ihre Aktien zurückgeben zu müssen. Wir empfehlen daher einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren.

Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Hinweis auf zukünftige Erträge. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger den von ihnen investierten Betrag vollständig zurückerhalten. Weitere Informationen finden Sie in diesem Verkaufsprospekt in den Abschnitten "Anlagebeschränkungen" und "Risikoaspekte".

Potenzielle Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können als Vertriebsstelle, Portfolioverwalter, Anlageberater, Registerstelle, Transferstelle, Verwalter alternativer Investmentfonds, die Verwaltungsgesellschaft, Treuhänder, Ver-

wahrstelle, Verwaltungsratsmitglied oder Platzierungsstelle für andere alternative Investmentfonds (AIF) auftreten oder sind anderweitig in solchen AIF involviert, die Anlageziele verfolgen, die denen der Gesellschaft ähnlich sind, oder können anderweitig, vergleichbare diskretionäre Portfolioverwaltungs- oder ergänzende Verwaltungs- und Verwahrungsdienstleistungen für Anleger, die ähnliche Anlageziele haben wie die Gesellschaft, erbringen. Es ist daher möglich, d.h. nicht auszuschließen, dass die betreffenden Personen oder Gesellschaften im Rahmen ihrer sonstigen Geschäftstätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft geraten. Jeder muss in einem solchen Fall zu jeder Zeit seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft uneingeschränkt erfüllen und etwaige Konflikte fair und ohne Nachteile für die Gesellschaft lösen.

Einige der Mitglieder des Verwaltungsrats erbringen gegenwärtig geschäftlich eigene Management- und Beratungsdienstleistungen für andere Anlagekunden, u. a. bei anderen Anlageprodukten oder bei Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Finanzinstrumenten, und beraten im gleichen Zeitraum, in dem sie für die Kunden der Gesellschaft zuständig sind, andere Kunden und nutzen dabei dieselben oder andere Informationen und Handelsstrategien, die sie für die Zwecke der Erfüllung ihrer Leistungen für die Gesellschaft erhalten, erstellen oder nutzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Portfolioverwalter auf nicht-ausschließlicher Basis beauftragt. Somit steht es dem Portfolioverwalter frei, für andere Investmentgesellschaften oder Mandate, die mit der Gesellschaft im Wettbewerb stehen können, Leistungen zu erbringen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt in ihrer Funktion das Ziel, zu gewährleisten, dass der Portfolioverwalter alle potenziellen Interessenkonflikte, die aus einer solchen Situation entstehen können, ohne negative Auswirkungen für die Gesellschaft lösen wird.

Der Verwaltungsrat behält sich zudem das Recht vor, neben dem Portfolioverwalter oder als Ersatz andere Portfolioverwalter zu beauftragen.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den weiteren einschlägigen Gesetzen, Rundschreiben und Verordnungen

der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern in Anwendung der regulatorischen Vorgaben, insbesondere des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. November 2004 („Customer Due Diligence“).

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle der Investmentgesellschaft.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten, die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften weder die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, noch die Register- und Transferstelle für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit, im Rahmen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der

Anleger, aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Legitimationsdokumente und Informationen vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle berechtigt und verpflichtet, die Aktien der Investmentgesellschaft der betreffenden Anleger zu sperren.

Die Erfassung von Informationen, die in Zusammenhang mit der Investition in die Investmentgesellschaft übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentgesellschaft wenden die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Anlagegüter der Investmentgesellschaft. Ferner wenden die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das Luxemburger Transparenzregistergesetz einzutragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die aufsichtsrechtlich anwendbaren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und Transparenzregistergesetze an. Dies betrifft unter anderem die Überprüfung der Anleger, Gegenparteien, Dienstleister und Anlagegüter des Fonds. Ferner wendet die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten auf Intermediäre gemäß Artikel 3(2) der Verordnung 12-02 an. Wirtschaftlich Endberechtigte (UBO) sind in das Luxemburger Transparenzregister einzutragen.

6. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat verfügt über die weitreichendsten Befugnisse, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft zu handeln, vorbehaltlich der Befugnisse, die laut Gesetz und der Satzung der Hauptversammlung der Aktieninhaber zustehen.

Der Verwaltungsrat wurde ermächtigt, die Gesellschaft zu verwalten und zu führen sowie ihre Ziele und die Anlagepolitik für jeden Teilfonds festzulegen.

Die Gesellschaft kann ihre Pflichten, Funktionen, Befugnisse oder Privilegien ganz oder teilweise auf andere natürliche oder juristische Personen zu den Bedingungen, die die Gesellschaft in separaten Verträgen festlegt, übertragen.

So hat der Verwaltungsrat die Axxion S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) als externen AIFM bestellt.

Axxion S.A. ist eine Aktiengesellschaft ("Société Anonyme, S.A.") nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und wurde am Mai 2001 gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und ist zugelassener AIFM im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Der Unternehmenssitz ist in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg Ihr Eigenkapital (Grund- oder Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen nach dem letzten Jahresabschluss (d.h. per 31. Dezember 2023) beträgt EUR 3.964.136,00

Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen die Verwaltungsgesellschaft nach der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen kann abzudecken, verfügt die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Einhaltung des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Sie ist zuständig für die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und Risikomanagement) die unabhängige Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2013, sowie für die Zentralverwaltung und die Funktion der Register- und Transferstelle, Börsennotierungsstelle und für die Domizilierung der Gesellschaft. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind mit Vertrag vom 01. Juli 2014 festgelegt. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende der Gesellschaft schriftlich per Einschreiben gekündigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihrerseits mit Zustimmung des Verwaltungsrats bestimmte Aufgaben weiter an Dritte übertragen, wobei die Aufgaben der Anlageverwaltung zur zum Teil übertragen werden können. So ist entweder die Übertragung der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements möglich, jedoch dürfen nicht beide Teilaufgaben der Anlageverwaltung übertragen werden.

Die Aufgaben der Portfolioverwaltung wurden mit Zustimmung der Gesellschaft auf die Impact Asset Management GmbH übertragen (siehe dazu unten „7. PORTFOLIOVERWALTER“).

Die Aufgaben der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle sowie der Börsennotierungsstelle wurden mit Zustimmung der Gesellschaft auf die Navaxx S.A. ausgelagert (siehe dazu unten „9. Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle und Börsennotierungsstelle“).

Die Kundenkommunikation erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft/AIFM.

7. PORTFOLIOVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Vertrag vom 01. Juli 2014 die Impact Asset Management GmbH, Wien („der Portfolioverwalter“), als Portfolioverwalter für die Teilfonds bestellt. Zwischen der Auflegung der Teilfonds und dem 30.6.2014 war der Portfolioverwalter bereits als solcher bestellt, dies erfolgte unmittelbar durch einen Vertrag mit der Gesellschaft.

Impact Asset Management GmbH ist eine Wertpapierfirma und unterliegt der Aufsicht der Österreichischen Finanzmarktaufsicht.

Der Portfolioverwalter wird für die Teilfonds unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft tätig und hat insbesondere die Aufgabe, die Portfolios der Teilfonds im Tagesgeschäft zu verwalten. Er ist damit für die Anlageentscheidungen und die Ordererteilung zuständig.

Bei seiner Tätigkeit hat der Portfolioverwalter die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen der Teilfonds zu beachten.

Der Portfolioverwalter hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere Anlageberatern oder Researchdienstleistern, unterstützen zu lassen.

8. VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE

Gemäß eines Verwahrstellenvertrages zwischen der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der BANQUE DE LUXEMBOURG, wurde die BANQUE DE LUXEMBOURG als Verwahrstelle der Investmentgesellschaft („Verwahrstelle“) ernannt für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft, (ii) die Überwachung der flüssigen Mittel, (iii) die Kontrollfunktionen und (iv) jegliche andere von Zeit zu Zeit vereinbarten und im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut, dessen Satzungssitz sich am 14, boulevard Royal, in L-2449 Luxembourg befindet und welches im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 5310 eingetragen ist. Sie ist zur Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Vorschriften des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen inklusive, unter anderem, der Verwahrung, Fondsadministration und der damit verbundenen Dienstleistungen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Vermögens der Investmentgesellschaft betraut. Finanzinstrumente, die im Sinne von Artikel 22.5 (a) der abgeänderten Richtlinie 2009/65/EG in Verwahrung genommen werden können („verwahrten Vermögenswerte“), können entweder direkt von der Verwahrstelle gehalten werden oder, soweit die anwendbaren Gesetze und Vorschriften dies zulassen, von anderen Kreditinstituten oder Finanzintermediären, die als ihr Korrespondent, Unterverwahrer, Nominee, Bevollmächtigter oder Beauftragter handeln. Die Verwahrstelle stellt ebenfalls sicher, dass die Bar-mittelströme (cash flows) der Investmentgesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstelle muss außerdem

- (i) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Aktien der Investmentgesellschaft gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und der Satzung erfolgen;
- (ii) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Aktien der Investmentgesellschaft gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und der Satzung erfolgt;
- (iii) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder die Satzung;

- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Investmentgesellschaft der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Investmentgesellschaft überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge der Investmentgesellschaft gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und der Satzung verwendet werden.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags überträgt die Verwahrstelle die Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte der Investmentgesellschaft an einen oder mehrere von der Verwahrstelle ernannte(n) Drittverwahrer.

Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl, Bestellung und Überwachung der beauftragten Drittverwahrer mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen, um sicherzustellen, dass jeder beauftragte Drittverwahrer die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft in ihrer Verwahrung an beauftragte Drittverwahrer übertragen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, außer wenn der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die Verwahrstelle, die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft, sicherstellen, dass, wenn das Gesetz eines Drittlandes verlangt, dass bestimmte Finanzinstrumente der Investmentgesellschaft von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und in diesem Drittland keine ortsansässige Einrichtung einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer Aufsicht unterliegt und (i) die Investmentgesellschaft die Verwahrstelle anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen, (ii) die Anleger der Investmentgesellschaft, vor Tätigung ihrer Anlage, ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet werden. Es obliegt der Verantwortung der Investmentgesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft die unter (ii) genannte

Bedingung zu erfüllen, wobei die Verwahrstelle das Recht hat, betroffene Finanzinstrumente nicht in Verwahrung zu nehmen bis zum ordentlichen Erhalt sowohl der unter (i) angegebenen Anweisung als auch der schriftlichen Bestätigung von Seiten der Investmentgesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft, dass die unter (ii) genannte Bedingung ordnungsgemäß erfüllt ist.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle der Investmentgesellschaft ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und der Anleger der Investmentgesellschaft. Als Bank mit diversifizierten Dienstleistungen kann die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft direkt oder indirekt, durch mit der Verwahrstelle verbundene oder unverbundene Parteien, zusätzlich zu den Verwahrstellendienstleistungen eine breite Palette an Bankdienstleistungen erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verknüpfungen zwischen der Verwahrstelle und den Hauptdienstleistungsanbietern der Investmentgesellschaft kann zu potenziellen Interessenkonflikten bezüglich der Aufgaben und Pflichten gegenüber der Investmentgesellschaft führen. Solche potenziellen Interessenkonflikte können insbesondere in folgenden Situationen entstehen (der Begriff „CM-CIC Gruppe“ bezeichnet die Bankengruppe, zu der die Verwahrstelle gehört).

- Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Investmentgesellschaft an eine Reihe von Drittverwahrern.
- Die Verwahrstelle kann über die Verwahrstellendienstleistungen hinaus zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten als Kontrahent der Investmentgesellschaft auftreten.

Die folgenden Umstände sollen das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten verringern, die möglicherweise in den oben genannten Situationen entstehen können.

Das Auswahlverfahren und der Überwachungsprozess von Drittverwahrern werden gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gehandhabt und sind in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente der Investmentgesellschaft hinausgehen und die die Anwendung des Auswahlverfahrens und des Überwachungsprozesses der

Verwahrstelle beeinflussen könnten.

Das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden weiter dadurch verringert, dass, außer hinsichtlich einer bestimmten Klasse von Finanzinstrumenten, keiner der Drittverwahrer, die die Banque de Luxembourg mit der Verwahrung der Finanzinstrumente der Investmentgesellschaft beauftragt hat, Teil der CM-CIC Gruppe ist. Es besteht eine Ausnahme für Anteile, die von der Investmentgesellschaft in französischen Investmentfonds gehalten werden, wobei aus operativen Überlegungen der Handel von der französischen Banque Fédérative du Crédit Mutuel („BFCM“) als spezialisiertem Intermediär abgewickelt wird und an den auch die Verwahrung übertragen wird. Die BFCM ist ein Mitglied der CM-CIC Gruppe. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben setzt die BFCM ihre eigenen Mitarbeiter gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und unter Berücksichtigung ihres eigenen Kontrollrahmens ein. Zusätzliche von der Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft erbrachte Bankdienstleistungen werden unter Einhaltung der betreffenden rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen und Verhaltensregeln (einschließlich Strategien zur bestmöglichen Ausführung) erbracht, und die Erbringung dieser zusätzlichen Bankdienstleistungen und die Erfüllung der Verwahrungsaufgaben sind funktional und hierarchisch voneinander getrennt.

Tritt trotz der vorgenannten Umstände ein Interessenkonflikt auf Ebene der Verwahrstelle auf, wird die Verwahrstelle jederzeit ihre im Verwahrstellenvertrag mit der Investmentgesellschaft festgelegten Aufgaben und Pflichten beachten und entsprechend handeln. Kann trotz aller getroffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der das Risiko erheblicher und nachteiliger Auswirkungen auf die Investmentgesellschaft und die Aktionäre der Investmentgesellschaft birgt, von der Verwahrstelle unter Beachtung ihrer im Verwahrstellenvertrag mit der Investmentgesellschaft festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht gelöst werden, informiert die Verwahrstelle die Investmentgesellschaft, die geeignete Maßnahmen einleitet.

Da sich die Finanzlandschaft und der Organisationsaufbau der Investmentgesellschaft mit der Zeit verändern können, können sich auch die Art und der Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände verändern, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Verwahrstelle möglicherweise entstehen.

Unterliegt der Organisationsaufbau der Investmentgesellschaft oder der Umfang der von der Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft erbrachten Dienstleistungen einer erheblichen Veränderung, wird diese Veränderung dem internen Zulassungsausschuss der Verwahrstelle zur Beurteilung und Zustimmung vorgelegt. Der interne Zulassungsausschuss der Verwahrstelle wird unter anderem die Auswirkungen einer solchen Veränderung auf die Art und den Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben

und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber der Investmentgesellschaft beurteilen und geeignete Abhilfemaßnahmen festlegen.

Aktionäre der Investmentgesellschaft können sich am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle an die Verwahrstelle wenden, um Informationen bezüglich einer möglichen Aktualisierung der vorstehend aufgelisteten Grundsätze zu erhalten.

Verschiedenes

Die Verwahrstelle oder die Investmentgesellschaft können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mindestens drei (3) Monate im Voraus schriftlich kündigen (oder früher im Fall von gewissen Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag, einschließlich der Insolvenz einer Partei des Verwahrstellenvertrags). Ab dem Kündigungsdatum wird die Verwahrstelle nicht länger als die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln und wird deshalb keine der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Aufgaben und Pflichten mehr haben, noch in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach dem Kündigungsdatum ausführen muss, dem vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Haftungsregime unterliegen.

Aktuelle Informationen über die Liste der beauftragten Dritten werden den Anlegern auf <https://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/bl/rechtliche-hinweise> zur Verfügung gestellt.

Als Verwahrstelle wird BANQUE DE LUXEMBOURG alle im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in den anwendbaren regulatorischen Bestimmungen vorgesehenen Pflichten und Aufgaben erfüllen.

Die Verwahrstelle verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse und hat keine Beratungspflichten betreffend der Organisation und Anlagen der Investmentgesellschaft. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister der Investmentgesellschaft und ist nicht verantwortlich für die Erstellung und den Inhalt des Verkaufsprospekts und übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen im Verkaufsprospekt und die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen der Investmentgesellschaft.

Die Aktionäre werden eingeladen den Verwahrstellenvertrag zu konsultieren um ein besseres Verständnis der Einschränkungen der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle zu bekommen.

9. ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE, REGISTER- und TRANSFERSTELLE UND BÖRSENNOTIERUNGSSTELLE

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit. Diese ist gemäß CSSF-Rundschreiben 22/811, in der jeweils aktuellen Fassung, in drei Hauptfunktionen aufgeteilt: (1) Tätigkeit als Registerstelle (Registerfunktion), (2) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung (Fondsbuchhaltungsfunktion) sowie (3) Kundenkommunikation (Kundenkommunikationsfunktion). Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Tätigkeit als Registerstelle ("Register- und Transferstelle"), die Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung ("Zentralverwaltung") sowie die Kundenkommunikation an die Navaxx S.A., Luxemburg, eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, ausgelagert. Die Korrespondenz und der Versand von Angebotsunterlagen, Finanzberichten und anderen regulatorisch erforderlichen Dokumenten an die Anleger erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

10. AKTIEN

Die Gesellschaft wurde als Investmentgesellschaft (in der Form eines Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds) gegründet, d. h. die Gesellschaft kann aus mehreren Teilfonds bestehen, von denen jeder ein eigenes Portfolio an Aktiva und Passiva aufweist. Jeder Teilfonds wird als separate Einheit betrachtet und unabhängig betrieben. Aus Sicht des Aktionärs muss jedes Anlagenportfolio zum ausschließlichen Nutzen des betreffenden Teilfonds investiert sein. Der Nettoerlös aus den Zeichnungen eines jeden Teilfonds wird in das Anlagenportfolio des betreffenden Teilfonds investiert. Mit dem Kauf von Aktien eines bestimmten Teilfonds werden dem Aktionär keinerlei Rechte in Bezug auf andere Teilfonds gewährt.

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 stellt eine Investmentgesellschaft mit mehreren Teilfonds eine einzige juristische Person dar. Gegenüber Dritten ist

allerdings jeder Teilfonds ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten verantwortlich.

Innerhalb eines Teilfonds können verschiedene Aktienklassen ausgegeben werden.

In jedem Teilfonds und in jeder Aktienklasse werden die Aktien als Inhaberaktien ausgegeben. Namensaktien werden nicht ausgegeben. Sollte sich der Verwaltungsrat entschließen, Namensaktien anzubieten, wird der Verkaufsprospekt entsprechend ergänzt. Bei Inhaberaktien werden keine Aktienzertifikate ausgegeben.

Die Gesellschaft kann beschließen, Aktienbruchteile auszugeben. Aktienbruchteile können mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden.

Die Aktien sind frei übertragbar, nur nicht auf US-Personen und ihre Nominees nach der Definition laut Artikel 10 der Satzung.

Sie haben keinen Nennwert, und mit ihnen sind keine Vorzugs- oder Bezugsrechte verbunden. Jeder Aktie an der Gesellschaft berechtigt unabhängig von dem Teilfonds, zu dem er gehört, zur Abgabe einer Stimme bei jeder Hauptversammlung der Aktieninhaber gemäß dem luxemburgischen Recht und der Satzung.

Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt, partizipieren jedoch anteilig an den Nettovermögenswerten und an Ausschüttungen, die auf die betreffende Aktienklasse entfallen.

Innerhalb eines Teilfonds können unterschiedliche Aktienklassen existieren, die sich hinsichtlich der Mindestzeichnungssumme, der Währung, der Gebührenstruktur und der Ertragsverwendung unterscheiden können. Innerhalb einer Aktienklasse findet eine Gleichbehandlung aller Aktionäre statt.

Allerdings kann die Gesellschaft die Stimme einer US-Person - wie vorstehend ausgeführt und in der Satzung erläutert - unberücksichtigt lassen.

11. AUSGABE VON AKTIEN

11.1. TEILFONDS „VISION MICROFINANCE“

Die Teilfondswährung des „Vision Microfinance“ lautet auf Euro.

Die Mindestbeträge für Erstanlagen pro Aktionär des Teilfonds "Vision Microfinance" lauten wie folgt:

Aktienklasse R-EUR (T): Mindestanlagebetrag 1.000 EUR
Aktienklasse R-USD (T): Mindestanlagebetrag 1.000 USD
Aktienklasse R-CHF (T): Mindestanlagebetrag 1.000 CHF
Aktienklasse R-CZK (T): Mindestanlagebetrag 30.000 CZK
Aktienklasse R-GBP (T): Mindestanlagebetrag 1.000 GBP
Aktienklasse R-SEK (T): Mindestanlagebetrag 10.000 SEK

Aktienklasse I-EUR (T): Mindestanlagebetrag 125.000 EUR
Aktienklasse I-USD (T): Mindestanlagebetrag 125.000 USD
Aktienklasse I-CHF (T): Mindestanlagebetrag 150.000 CHF
Aktienklasse I-CZK (T): Mindestanlagebetrag 3.500.000 CZK
Aktienklasse I-GBP (T): Mindestanlagebetrag 125.000 GBP
Aktienklasse I-SEK (T): Mindestanlagebetrag 1.250.000 SEK

Aktienklasse R-EUR (A): Mindestanlagebetrag 1.000 EUR
Aktienklasse R-USD (A): Mindestanlagebetrag 1.000 USD
Aktienklasse R-GBP (A): Mindestanlagebetrag 1.000 GBP
Aktienklasse R-SEK (A): Mindestanlagebetrag 10.000 SEK

Aktienklasse I-EUR (A): Mindestanlagebetrag 125.000 EUR
Aktienklasse I-USD (A): Mindestanlagebetrag 125.000 USD
Aktienklasse I-CHF (A): Mindestanlagebetrag 150.000 CHF
Aktienklasse I-GBP (A): Mindestanlagebetrag 125.000 GBP
Aktienklasse I-SEK (A): Mindestanlagebetrag 1.250.000 SEK

Aktienklasse SFI I-EUR (A): Mindestanlagebetrag 150.000 EUR
Aktienklasse SFI R-EUR (A): Mindestanlagebetrag 2.000 EUR

Aktienklasse S-EUR (T): Mindestanlagebetrag 20.000.000 EUR
Aktienklasse S-USD (T): Mindestanlagebetrag 20.000.000 USD
Aktienklasse S-CHF (T): Mindestanlagebetrag 20.000.000 CHF

Aktienklasse S-EUR (A): Mindestanlagebetrag 20.000.000 EUR
Aktienklasse S-USD (A): Mindestanlagebetrag 20.000.000 USD
Aktienklasse S-CHF (A): Mindestanlagebetrag 20.000.000 CHF

Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestanlagebetrag abweichen. Folgeanlagen unterliegen keinem Mindestbetrag.

Wenn die Gesellschaft Aktien des Teilfonds „Vision Microfinance“ zur Zeichnung anbietet, kann der Preis pro Aktie, zu dem die Aktien angeboten werden, um einen Ausgabeaufschlag für die Aktienklassen R von bis zu 3% des NIW und für die Aktienklassen I von bis zu 1% des NIW erhöht werden. Für die Aktienklassen S wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Der so festgelegte Preis ist zahlbar in der Währung der jeweiligen Aktienklasse des betreffenden Teilfonds oder in jeder anderen vom Anleger festgelegten

Währung (in diesem Fall trägt der Anleger die Kosten der Währungsumrechnung) innerhalb eines Zeitraums, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag nicht übersteigen soll. Eine etwaige Vertriebsstelle kann den Ausgabeaufschlag von den Anlegern erheben, die über diese Vertriebsstelle Aktien zeichnen.

11.2. TEILFONDS „VISION MICROFINANCE LOCAL CURRENCY“

Die Teilfondswährung des „Vision Microfinance Local Currency“ lautet auf USD.

Die Mindestbeträge für Erstanlagen pro Anleger des Teilfonds "Vision Microfinance Local Currency" lauten wie folgt:

Aktienklasse R-EUR (T): Mindestanlagebetrag 1.000 EUR
Aktienklasse R-USD (T): Mindestanlagebetrag 1.000 USD
Aktienklasse R-CHF (T): Mindestanlagebetrag 1.000 CHF
Aktienklasse R-CZK (T): Mindestanlagebetrag 30.000 CZK
Aktienklasse R-GBP (T): Mindestanlagebetrag 1.000 GBP
Aktienklasse R-SEK (T): Mindestanlagebetrag 10.000 SEK

Aktienklasse I-EUR (T): Mindestanlagebetrag 125.000 EUR
Aktienklasse I-USD (T): Mindestanlagebetrag 125.000 USD
Aktienklasse I-CHF (T): Mindestanlagebetrag 150.000 CHF
Aktienklasse I-CZK (T): Mindestanlagebetrag 3.500.000 CZK
Aktienklasse I-GBP (T): Mindestanlagebetrag 125.000 GBP
Aktienklasse I-SEK (T): Mindestanlagebetrag 1.250.000 SEK

Aktienklasse R-EUR (A): Mindestanlagebetrag 1.000 EUR
Aktienklasse R-USD (A): Mindestanlagebetrag 1.000 USD
Aktienklasse R-CHF (A): Mindestanlagebetrag 1.000 CHF
Aktienklasse R-CZK (A): Mindestanlagebetrag 30.000 CZK
Aktienklasse R-GBP (A): Mindestanlagebetrag 1.000 GBP
Aktienklasse R-SEK (A): Mindestanlagebetrag 10.000 SEK

Aktienklasse I-EUR (A): Mindestanlagebetrag 125.000 EUR
Aktienklasse I-USD (A): Mindestanlagebetrag 125.000 USD
Aktienklasse I-CHF (A): Mindestanlagebetrag 150.000 CHF
Aktienklasse I-CZK (A): Mindestanlagebetrag 3.500.000 CZK
Aktienklasse I-GBP (A): Mindestanlagebetrag 125.000 GBP
Aktienklasse I-SEK (A): Mindestanlagebetrag 1.250.000 SEK

Aktienklasse S-EUR (T): Mindestanlagebetrag 20.000.000 EUR
Aktienklasse S-USD (T): Mindestanlagebetrag 20.000.000 USD
Aktienklasse S-CHF (T): Mindestanlagebetrag 20.000.000 CHF

Aktienklasse S-EUR (A): Mindestanlagebetrag 20.000.000 EUR
Aktienklasse S-USD (A): Mindestanlagebetrag 20.000.000 USD
Aktienklasse S-CHF (A): Mindestanlagebetrag 20.000.000 CHF

Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestanlagebetrag abweichen. Folgeanlagen unterliegen keinem Mindestbetrag.

Wenn die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, kann der Preis pro Aktie, zu dem die Aktien angeboten werden, um einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des NIW für die Aktienklassen R und von bis zu 2% des NIW für die Aktienklassen I erhöht werden. Für die Aktienklassen S wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Der so festgelegte Preis ist zahlbar in der Währung der jeweiligen Aktienklasse des betreffenden Teilfonds oder in jeder anderen vom Anleger festgelegten Währung (in diesem Fall trägt der Anleger die Kosten der Währungsumrechnung) innerhalb eines Zeitraums, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag nicht übersteigen soll. Eine etwaige Vertriebsstelle kann den Ausgabeaufschlag von den Anlegern erheben, die über diese Vertriebsstelle Aktien zeichnen.

11.3. ALLGEMEINE BESCHREIBUNGEN ZUR AUSGABE VON AKTIEN DER TEILFONDS DER GESELLSCHAFT

Nach der Erstzeichnungsfrist entspricht der Zeichnungspreis pro Aktie (der "Zeichnungspreis") dem Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse des betreffenden Teilfonds, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, wie nachstehend angegeben. Der Zeichnungspreis kann auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) eingesehen werden. Die Aktien werden laufend - entsprechend dem Mittelzufluss der Gesellschaft - ausgegeben.

Anleger, deren Zeichnungsanträge angenommen wurden, bekommen die Aktien auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Bewertungstags (wie nachstehend definiert), der auf den Eingang des Zeichnungsantrages folgt, zugeteilt, vorausgesetzt, der Zeichnungsantrag ging in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle bis spätestens 17.00 Uhr Luxemburger Zeit an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Bewertungstag ein. Danach eingehende Zeichnungsanträge werden auf Basis des nächsten Bewertungstages bearbeitet.

Eine Vertriebsstelle ist nicht berechtigt, Gelder im Auftrag von Anlegern für Rechnung der Gesellschaft anzunehmen. Alle Zeichnungen müssen direkt über das Konto des Teilfonds bei der Verwahrstelle erfolgen.

Jede Vertriebsstelle beachtet die jeweilige Gesetzgebung der entsprechenden Märkte hinsichtlich des öffentlichen Vertriebs der Aktien des betroffenen Teilfonds, einschließlich einer eventuellen Registrierung des Teilfonds und seiner Aktien bei den zuständigen

Behörden.

Schriftliche Bestätigungen der gehaltenen Aktien werden innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag an die Aktieninhaber versandt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag ganz oder teilweise zurückzuweisen - in diesem Fall werden ggf. vom Anleger bereits auf den Zeichnungsantrag gezahlte Gelder baldmöglichst an den Antragsteller zurück überwiesen - oder zu jeder Zeit und ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe von Aktien in einem, mehreren oder allen Teilfonds auszusetzen.

Die Gesellschaft kann sich bereit erklären, Aktien als Gegenleistung für eine Sachleistung in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten auszugeben, wenn diese Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds entsprechen und die Sachleistung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts erfolgt, insbesondere mit der Verpflichtung, vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft ("*Réviseur d'entreprises agréé*") einen Bewertungsbericht anfertigen zu lassen, der zur Einsicht zur Verfügung stehen muss. Alle Kosten, die in Verbindung mit einer Sachleistung in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten entstehen, tragen die betreffenden Aktieninhaber.

In einem Zeitraum, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds von der Gesellschaft gemäß der in der Satzung erteilten Vollmacht ausgesetzt wird, werden keine Aktien des betreffenden Teilfonds ausgegeben.

Wird der Handel mit Aktien ausgesetzt, so wird der Zeichnungsantrag am ersten Bewertungstag nach dem Ende des betreffenden Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Market Timing

Die Gesellschaft gestattet weder Market Timing noch andere überzogene Handelspraktiken. Übermäßige kurzfristige (Market Timing) Handelspraktiken können die Portfolio-management-Strategien stören und die Performance des Fonds beeinträchtigen. Um Schaden von der Gesellschaft und den Aktieninhabern abzuwenden, ist der Verwaltungsrat berechtigt, jeden Zeichnungs- oder Rückgabebefehl zurückzuweisen oder jeden Anleger, der übermäßigen Handel betreibt oder bisher betrieben hat, oder dessen Handel nach Meinung des Verwaltungsrats für die Gesellschaft oder einen der Teilfonds schädlich war oder sein kann, mit einer Gebühr von bis zu 2% des jeweiligen Auftrags-

werts zu Gunsten der Gesellschaft zu belasten. Bei dieser Beurteilung kann der Verwaltungsrat den Handel über mehrere Konten im gemeinsamen Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen. Der Verwaltungsrat ist auch berechtigt, alle Aktien eines Aktieninhabers zurückzunehmen, wenn dieser übermäßig handelt oder gehandelt hat. Der Verwaltungsrat haftet nicht für Verluste aufgrund von abgelehnten Aufträgen oder Zwangsrücknahmen.

12. UMTAUSCH VON AKTIEN

Jeder Aktieninhaber ist berechtigt, den Umtausch von einigen oder aller seiner Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds oder von Aktien einer Klasse in Aktien einer anderen Klasse zu beantragen. Der Preis für den Umtausch von Aktien wird unter Berücksichtigung des betreffenden Nettoinventarwerts der Teilfonds oder der beiden Aktienklassen, berechnet an demselben Bewertungstag, ermittelt. Die Bestimmungen in Abschnitt 11 "AUSGABE VON AKTIEN" und Abschnitt 13 "RÜCKNAHME VON AKTIEN" finden entsprechend Anwendung.

Umtauschanträge, welche spätestens 5 Luxemburger Bankarbeitstage vor einem Bewertungstag bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer etwaigen Vertriebsstelle eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie dieses Bewertungstages abgerechnet; danach eingehende Umtauschanträge werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Bei einem Umtausch von Aktien von einem Teilfonds der Gesellschaft in Aktien eines anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einer Aktienklasse eines Teilfonds in eine andere Aktienklasse der Gesellschaft, hat eine Vertriebsstelle Anspruch auf eine Umtauschgebühr, berechnet in Prozent des Umtauschbetrags, von maximal 1%, wenn der Umtausch über sie beantragt wird.

13. RÜCKNAHME VON AKTIEN

Die Aktionäre eines Teilfonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zu verlangen. Ein entsprechender Rücknahmeantrag kann, unter Beachtung weiterer im

Verkaufsprospekt festgelegter Bedingungen über eine der Vertriebsstellen, der Register- und Transferstelle oder ggf. die jeweilige depotführende Stelle des Investors eingereicht werden.

Die Rückgabe von Aktien ist nur zulässig durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung („Rücknahmeantrag“).

Aktionäre, die ihre Aktien an die Gesellschaft zurückgeben möchten, müssen ihren Rücknahmeantrag unter nachfolgenden Bedingungen fristgerecht (Einhaltung einer Vorankündigungsfrist für Rücknahmeanträge) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer etwaigen Vertriebsstelle platzieren.

Die Aktienrücknahme und Auszahlung des Gegenwertes dieser zurückgegebenen Aktien ist wie folgt eingeschränkt:

Die Rücknahme von Aktien erfolgt ausschließlich an einem Bewertungstag, d.h. zum jeweiligen Monatsultimo (oder, falls dieser nicht auf einen Luxemburger Bankarbeitstag fällt, am letzten Luxemburger Bankarbeitstag des jeweiligen Monats) (je ein „**Bewertungstag**“).

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Nettoinventarwerte („zusätzlicher Bewertungstag“) berechnen und veröffentlichen. An den zusätzlichen Bewertungstagen erfolgen keine Ausgaben und Rücknahmen.

Aktienklassen R, I, SFI I und SFI R:

Rücknahmeanträge, welche spätestens 30 Luxemburger Bankarbeitstage vor einem Bewertungstag bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer etwaigen Vertriebsstelle eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie dieses Bewertungstages abgerechnet; danach eingehende Rücknahmeanträge werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Aktienklassen S:

Rücknahmeanträge, welche spätestens 60 Luxemburger Bankarbeitstage vor einem Bewertungstag bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer etwaigen Vertriebsstelle eingegangen sind, werden zum Nettoin-

ventarwert pro Aktie dieses Bewertungstages abgerechnet; danach eingehende Rücknahmeanträge werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Die Aktien werden zu dem Preis zurückgenommen, der dem Nettoinventarwert der betreffenden Aktienklasse des betreffenden Teilfonds an dem betreffenden Bewertungstag entspricht. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, bei Bedarf und von Zeit zu Zeit eine Rücknahmegebühr zu erheben. In einem solchen Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Rücknahmepreis ist spätestens fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag zu zahlen, oder ab dem Datum, an dem die Anlagen zu dem Rücknahmeantrag im Original bei der Gesellschaft eingegangen sind, je nachdem, welches Datum später liegt. Die Zahlung erfolgt per Überweisung an den Aktieninhaber oder per Bankauftrag auf ein Konto, das als Konto des Aktieninhabers angegeben wurde, auf Kosten und Risiko des Aktieninhabers. Zahlungen auf Konten Dritter werden nicht durchgeführt.

Der Rücknahmepreis wird in der Währung der betreffenden Aktienklasse des betreffenden Teilfonds gezahlt. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Kaufs gezahlte Preis.

Rücknahmeanträge sollten die folgenden Informationen enthalten: Identität und Anschrift des Aktieninhabers, der die Rücknahme beantragt, Anzahl der Aktien, die zurückgegeben werden, den betreffenden Teilfonds, die betreffende Aktienklasse, den Namen, auf den diese Aktien eingetragen sind, und Angaben, an wen die Zahlung zu leisten ist. Alle für die Rücknahme erforderlichen Dokumente sollten diesem Antrag beigefügt werden. Aktien eines Teilfonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des NIW in dem betreffenden Teilfonds von der Gesellschaft gemäß Artikel 12 der Satzung ausgesetzt wurde.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen von mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des betroffenen Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte dieses Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Aktien zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat im Auftrag der Gesellschaft die von einer Person, einer Firma oder juristischen Person gehaltenen Aktien zwangsweise zurücknehmen, wenn dieser Aktienbesitz nach Meinung der Gesellschaft für die Gesellschaft schädlich sein kann, wenn er zum Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften - ob in Luxemburg oder im Ausland - führen kann, oder wenn dadurch die Gesellschaft anderen Gesetzen als denen des Großherzogtums Luxemburg (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuergesetze) unterliegen würde. Die Gesellschaft kann insbesondere alle Aktien zwangsweise zurücknehmen, die von einer US-Person gehalten werden.

Das Portfolio des Teilfonds ist zu jeder Zeit so strukturiert, dass die in dem geltenden Verkaufsprospekt genannten Rücknahmekriterien erfüllt sind.

14. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

1) Berechnung und Veröffentlichung

Für jede Aktienklasse eines jeden Teilfonds wird der NIW in der Währung ausgedrückt, in der die Aktien der betreffenden Klasse denominiert sind, und an jedem Bewertungstag (wie nachstehend definiert) berechnet durch die Division des Nettovermögens einer jeden Aktienklasse und/oder eines jeden Teilfonds (entspricht dem Wert der Aktien des Vermögens abzüglich der Verbindlichkeiten, die auf die betreffende Aktienklasse und/oder auf den betreffenden Teilfonds an einem solchen Bewertungstag entfallen) durch die Gesamtzahl der Aktien der betreffenden Aktienklasse und/oder des betreffenden Teilfonds, die zu diesem Zeitpunkt im Umlauf sind. Der Nettoinventarwert pro Aktie kann auf die nächste Stelle auf- oder abgerundet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die Grundsätze des CSSF-Rundschreibens 24/856, in der jeweils aktuellen Version, zum Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und zur Korrektur der Folgen einer Nichteinhaltung der Anlagegrenzen, an.

Falls seit dem Zeitpunkt der Festlegung des NIW an dem betreffenden Bewertungstag eine wesentliche Veränderung in der Bewertung der Anlagen des betreffenden Teilfonds erfolgt ist, kann die Gesellschaft, um die Interessen der Aktieninhaber und der Gesellschaft zu schützen, die erste Bewertung aufheben und eine zweite Bewertung durchführen. Alle Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sind auf der Grundlage dieser zweiten Bewertung zu bearbeiten.

Der NIW an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Werts der zugrunde liegenden Anlagen der Gesellschaft wie folgt bestimmt:

- (a) Schuldinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, an dem regelmäßig Handel betrieben wird, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, werden zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet. Dieser Wert wird gegebenenfalls angepasst, z.B. bei erheblichen Zinsschwankungen an den betreffenden Märkten oder aufgrund der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des betreffenden Schuldinstruments. Der Verwaltungsrat ist nach besten Kräften bemüht, diese Bewertungsmethode laufend zu überprüfen und bei Bedarf Änderungen vorzuschlagen, um zu gewährleisten, dass Schuldinstrumente mit ihrem angemessenen Wert bewertet werden, wie er nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Sollte der Verwaltungsrat feststellen, dass eine Abweichung von dieser Bewertungsmethode für die Aktieninhaber zu einer wesentlichen Verwässerung oder anderen nicht angemessenen Ergebnissen führen kann, nimmt der Verwaltungsrat gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen vor, die er für geeignet hält, die Verwässerung oder die nicht angemessenen Ergebnisse soweit angemessenerweise möglich zu beseitigen oder zu verringern.
- (b) Der Wert von Barmitteln, Einlagen, Schatzwechseln, Schuldscheinen, Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend aufgeführt beschlossen oder aufgelaufen und noch nicht eingegangen sind, ist so zu festzulegen, als würden sie vollständig eingehen, es sei denn, eine vollständige Zahlung oder ein vollständiger Eingang ist unwahrscheinlich. In einem solchen Fall ist der Wert anzusetzen, der nach einem Abschlag, den der Verwaltungsrat in diesem Fall für angemessen hält, um dem tatsächlichen Wert Rechnung zu tragen, verbleibt.

- (c) Der Wert von Vermögenswerten, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, basiert auf dem Schlusskurs der Börse, die normalerweise der Hauptmarkt des betreffenden Vermögenswerts ist.
- (d) Der Wert von Vermögenswerten, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem Schlusskurs.
- (e) Der Wert von Aktien oder Aktien von OGA basiert auf dem letzten veröffentlichten Nettoinventarwert. Andere Bewertungsmethoden können angewandt werden, um den Preis dieser Aktien oder Aktien anzupassen, wenn nach Meinung der Gesellschaft seit der letzten Berechnung des NIV Wertveränderungen eingetreten sind.
- (f) Bei der Bestimmung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft kann sich die Zentralverwaltungsstelle - unter angemessener Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht bei der Berechnung des NIW, mit Ausnahme von offensichtlichen Fehlern oder Fahrlässigkeit, auf die Bewertungen stützen, die (i) von verschiedenen am Markt verfügbaren Preisfestsetzungsquellen, vor allem von Preisagenturen (u. a. Bloomberg, Reuters etc.) oder Fondsverwaltern, (ii) von Brokern oder (iii) von einem Spezialisten, der dazu vom Verwaltungsrat ermächtigt wurde, angeboten werden. Schließlich (iv) in den Fällen, in denen keine Preise verfügbar sind oder wenn die Bewertung möglicherweise nicht korrekt ist, kann sich die Zentralverwaltungsstelle auf die Bewertung des Verwaltungsrats stützen.

Wenn (i) eine oder mehrere Preisfestsetzungsquellen nicht in der Lage sind, der Zentralverwaltungsstelle Bewertungen zur Verfügung zu stellen und sich dies erheblich auf den NIW auswirken könnte, oder wenn (ii) der Wert der Vermögenswerte unter Umständen nicht so schnell und präzise wie erforderlich bestimmt werden kann, so ist die Zentralverwaltungsstelle befugt, die Berechnung des NIW zu verschieben und kann daher auch keine Zeichnungs- und Rücknahmepreise festsetzen. In einer solchen Situation informiert die Zentralverwaltungsstelle unverzüglich den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann dann beschließen, die Berechnung des NIW entsprechend den Verfahren, die im nachstehenden Abschnitt "Vorübergehende Aussetzung der Berechnung" erläutert sind, auszusetzen.

In den Fällen, in denen Vermögenswerte nicht börsennotiert sind oder bei denen der

gemäß den Absätzen (a), (c) oder (d) ermittelte Preis nicht dem angemessenen Marktwert des betreffenden Vermögenswerts entspricht, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage der angemessenerweise anzunehmenden Verkaufspreise, die sorgfältig und nach Treu und Glauben ermittelt werden, festgelegt.

Die Werte aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht in der Referenzwährung eines Teilfonds ausgedrückt werden, werden mit dem an dem betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs in die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds umgerechnet. Sind solche Kurse nicht verfügbar, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat oder gemäß den von ihm festgelegten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er der Meinung ist, dass diese den angemessenen Wert eines Vermögenswerts der Gesellschaft besser widerspiegeln.

Der Nettoinventarwert und der Ausgabe- und Rücknahmepreis für die Aktien jeder Aktienklasse eines jeden Teilfonds können während der Geschäftszeit am Sitz der Gesellschaft erfragt werden. Zusätzlich werden diese Informationen auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Dort finden sich ebenfalls Informationen zur Wertentwicklung der Teilfonds bzw. der jeweiligen Aktienklassen.

2) Vorübergehende Aussetzung der Berechnung

Für jeden Teilfonds kann die Berechnung des NIW und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien zeitweise ausgesetzt werden:

- (a) für die Zeit, in der eine der Börsen oder einer der anderen Hauptmärkte, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf einen solchen Teilfonds entfallen, von Zeit zu Zeit notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen ist (mit Ausnahme von normalen Feiertagen) oder in der deren Handel eingeschränkt oder ausgesetzt wird, sofern eine solche Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Anlagen der Gesellschaft, die auf einen solchen Teilfonds entfallen und dort notiert sind, beeinträchtigt; oder
- (b) für die Zeit, in der in Folge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder anderer Umstände außerhalb der Kontrolle, Verantwortung

oder Macht des Verwaltungsrats, oder im Falle von Zuständen, die nach Meinung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellen, der Verkauf oder die Bewertung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte, die auf einen solchen Teilfonds entfallen, nicht angemessenerweise durchführbar sind, ohne dass sich dies extrem nachteilig auf die Interessen der Aktieninhaber auswirken würde, oder wenn nach Meinung des Verwaltungsrats die Ausgabe- und, falls zutreffend, die Rücknahmepreise nicht angemessen berechnet werden können; oder

- (c) während eines Zusammenbruchs der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise bei der Feststellung des Preises oder Wertes einer Anlage der Gesellschaft, die einem solchen Teilfonds zuzurechnen ist, oder der laufenden Notierung der Preise oder Werte an einer Börse oder an sonstigen Märkten in Bezug auf die Vermögenswerte, die auf einen solchen Fonds entfallen, eingesetzt werden; oder
- (d) für die Zeit, in der die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zum Zweck der Durchführung von Zahlungen für die Rücknahme von Aktien eines solchen Teilfonds zurückzuführen, oder in der jeglicher Transfer von Mitteln bei der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder Zahlungen, die aufgrund der Rücknahme von Aktien der Gesellschaft fällig sind, nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können; oder
- (e) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung der Aktieninhaber zum Zweck der Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds, oder der Fusion der Gesellschaft oder eines Teilfonds, oder zur Unterrichtung der Aktieninhaber über die Entscheidung des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen; oder
- (f) wenn aus anderen Gründen die Preise von Anlagen im Besitz der Gesellschaft, die auf einen solchen Teilfonds entfallen, nicht unverzüglich oder präzise festgestellt werden können.

Die Gesellschaft hat alle betroffenen Aktieninhaber - d. h. alle, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Aktien gestellt haben, für die die Berechnung des NIW ausgesetzt wurde - über Anfang und Ende einer Aussetzungsperiode zu informieren.

Ein Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Aktien ist unwiderruflich, mit Ausnahme der Aussetzung der Berechnung des NIW des betreffenden Teilfonds; in einem solchen

Fall können die Aktieninhaber mitteilen, dass sie ihren Antrag zurückziehen möchten. Erhält die Gesellschaft keine solche Mitteilung, so wird der Antrag am ersten Bewertungstag nach dem Ende der betreffenden Aussetzungsperiode bearbeitet.

15. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Das Hauptanlageziel der Gesellschaft besteht im langfristigen Wachstum. Der Geschäftsplan der Gesellschaft sieht für die Aktienklassen R, I, S, SFI I und SFI R der Teilfonds „Vision Microfinance“ und „Vision Microfinance Local Currency“ eine Ausschüttung an die Aktieninhaber vor. Die übrigen Aktienklassen der Teilfonds sind thesaurierend. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Ausschüttung von Dividenden innerhalb der Grenzen, die das luxemburgische Gesetz über Handelsgesellschaften vorsieht, beschließen und den Aktionären im Zuge der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien können zur Ausschüttung bei allen Aktienklassen herangezogen werden.

Die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen bei allen Aktienklassen ist möglich.

Sofern bei der jeweiligen Aktienklasse eine Ausschüttung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine The-saurierung der Erträge vorgenommen werden. Sofern bei der jeweiligen Aktienklasse eine Thesaurierung der Erträge vorgesehen ist, kann abweichend hiervon auf gesonderten Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch eine Ausschüttung der Erträge vorgenommen werden.

16. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Wie in diesem Dokument nachstehend ausführlicher erläutert, zahlt die Gesellschaft aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds alle von der Gesellschaft zu bezahlenden Aufwendungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf folgende Aufwendungen: Gebühren an den Portfolioverwalter, einschließlich etwaiger Erfolgshonorare, Gebühren und Aufwendungen an die Ver-wahrstelle und ihre Unterverwahrstellen, die Zahlstelle, die Börsennotierungsstelle, die Ver-waltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle, die Vertriebs-stelle(n), eventuelle ständige Vertreter an den Orten der Registrierung sowie an andere Beauf-tragte der Gesellschaft, Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft und des Vorstandes der Verwaltungsgesellschaft sowie Kosten speziell durch die Investmentgesellschaft Beauftragter, u.a. für Compliance oder Verhinderung der Geldwäsche (AML); die Vergütung

der Mitglieder des Verwaltungsrats und deren angemessene Spesen, angemessene Reisekosten in Verbindung mit Verwaltungsratssitzungen, Gebühren und Aufwendungen im Rahmen der Registrierung und der Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei staatlichen Stellen oder Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern, Gebühren und Aufwendungen für Rechtsberatung, Buchhaltung und Prüfungen, für die Berichterstattung und Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Erstellung, den Druck, die Anzeigen und den Vertrieb von Verkaufsprospekten und Stellungnahmen, angemessene Gebühren und Aufwendungen für Marketing und Vertrieb, regelmäßige Berichte oder Registrierungserklärungen sowie die Kosten für Berichte an die Aktieninhaber der Gesellschaft, Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung des NIW der Gesellschaft, Kosten in Verbindung mit dem Einberufen und Abhalten von Hauptversammlungen und Sitzungen des Verwaltungsrats, alle Steuern, Abgaben, behördlichen und sonstigen Gebühren und alle sonstigen Betriebsaufwendungen, einschließlich aller Kosten für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten, angemessene Reisekosten in Verbindung mit der Auswahl von MFI und der Anlagen in solchen MFI, die Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, soweit relevant, Zinsen, Bankgebühren, Kosten der Währungsumrechnung, Kosten für Broker, Porto, Telefon und Telefax; Kosten für Rating-Agenturen und Kosten für Kurierdienste. Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Aufwendungen, die regelmäßig oder wiederholt anfallen, schätzen und anteilig für ein Jahr oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und über diese Zeiträume hinweg zeitanteilig abgrenzen.

Die Gründungskosten der Gesellschaft betragen ca. 70.000 EUR und werden über fünf Jahre nach Fondsaufgabe (Valuta) abgeschrieben. Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

a) Gründungs- und Auflegungskosten für weitere Teilfonds

Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Gründung eines neuen Teilfonds werden über maximal fünf Jahre - ausschließlich zu Lasten des betreffenden Teilfonds - in den vom Verwaltungsrat angemessener Weise festgelegten Jahresbeträgen abgeschrieben. Der neu gegründete Teilfonds wird nicht anteilig mit den Kosten und Aufwendungen belastet, die in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft und der Erstaussgabe von Aktien entstanden sind und die nicht bereits bei Gründung des neuen Teilfonds abgeschrieben waren.

b) Gebühren der Verwahr- und Zahlstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungs- sowie der Register- und Transferstelle und der Börsennotierungsstelle zu Lasten des Nettoteilfondsvermögens

Gebühren der Verwahr- und Zahlstelle:

Die Verwahr- und Zahlstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 36.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen erstattet, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen. Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 500,- pro Transaktion.

Darüber hinaus können dem Teilfonds weitere Gebühren, die im Zusammenhang mit der Erbringung bestimmter Dienstleistungen durch die Verwahrstelle entstehen im Rahmen der marktüblichen Sätze belastet werden. Die jeweiligen Vergütungssätze sind im Depotbankvertrag aufgeführt. Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Gebühr der Zentralverwaltungsstelle:

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von EUR 2.000,- p.a. je Aktienklasse ab der 3. Aktienklasse sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,09% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Gebühr der Register- und Transferstelle:

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds Buchungsgebühren von bis zu EUR 20,- pro Buchung. Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft:

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Teilfondsvermögen des Teilfonds „Vision Microfinance“ eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2,68% p.a. für die Aktienklasse R und SFI R, bis zu 2,18% p.a. für die Aktienklasse I und SFI I sowie bis

zu 1,93% p.a. für die Aktienklasse S (mind. TEUR 50 p.a.) zu erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt aus dem Teilfondsvermögen des Teilfonds „Vision Microfinance Local Currency“ eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2,88% p.a. für die Aktienklasse R, bis zu 2,43% p.a. für die Aktienklasse I sowie bis zu 1,93% p.a. für die Aktienklasse S (mind. TEUR 50 p.a.) zu erhalten. Diese Vergütung wird bewertungstäglich auf der Basis des jeweiligen Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die unter b) aufgeführten Parteien haben gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen sowie der Gebühren eventueller Korrespondenzpartner.

17. HAUPTVERSAMMLUNGEN UND BERICHTE AN DIE AKTIENINHABER

Mitteilungen über **Hauptversammlungen der Aktieninhaber** (einschließlich der Versammlungen, bei denen über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds entschieden wird) sind, soweit im luxemburgischen Recht vorgesehen, im RESA und in anderen luxemburgischen und sonstigen Zeitungen, die der Verwaltungsrat bestimmt, zu veröffentlichen. Bei Inhaberaktien ist eine schriftliche Mitteilung an die Aktieninhaber nicht erforderlich.

Im Falle einer **außerordentlichen Hauptversammlung** erfüllt die Domizilstelle alle Anforderungen der luxemburgischen Gesetze.

Wird die Satzung geändert, so werden diese Änderungen bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und im RESA veröffentlicht.

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen ausführlichen geprüften Bericht nach LUX GAAP über ihre Aktivitäten und die Verwaltung ihrer Vermögenswerte. Dieser Bericht enthält u. a. die geprüften Jahresabschlüsse aller Teilfonds, eine ausführliche Darstellung der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds und einen Bericht des Wirtschaftsprüfers.

Die Gesellschaft veröffentlicht zudem ungeprüfte Halbjahresberichte, einschließlich u. a. einer Darstellung der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds und der Anzahl der seit der

letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien. Der erste Bericht war ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum 30. Juni 2006.

Kopien der Finanzberichte sind für alle Interessierten kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Zudem können die Finanzberichte der Gesellschaft aus dem Internet unter der Adresse www.axxion.lu heruntergeladen werden; dort sind auch weitere Informationen über die Gesellschaft abrufbar.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die jährliche Hauptversammlung muss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres im Großherzogtum Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg stattfinden, der in der Einberufungseinladung dieser Versammlung angegeben ist. Andere Generalversammlungen können an dem Ort und zu dem Zeitpunkt abgehalten werden, der in den jeweiligen Einberufungseinladungen angegeben ist.

Die Aktieninhaber eines Teilfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines bestimmten Teilfonds können jederzeit zu Hauptversammlungen geladen werden, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diesen Teilfonds oder diese Aktienklasse betreffen.

Die Konten der Gesellschaft werden in **EUR, der Referenzwährung** des Aktienkapitals, geführt. Die Konten der Teilfonds werden in EUR und USD geführt. Die Geschäftsberichte werden ebenfalls in **EUR oder USD der Referenzwährung** des jeweiligen Teilfonds, erstellt. Der konsolidierte Bericht wird in Euro, der Referenzwährung der Gesellschaft erstellt.

18. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit per Beschluss der Hauptversammlung der Aktieninhaber aufgelöst werden, sofern die für Änderungen der Satzung erforderlichen Bedingungen für Beschlussfähigkeit und Mehrheiten eingehalten werden.

Fällt das Aktienkapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals von 1.250.000 EUR, legt

der Verwaltungsrat der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Aktieninhaber die Frage nach der Auflösung vor. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, entscheidet mit der einfachen Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Aktien. Die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft ist einer Hauptversammlung der Aktieninhaber auch dann vorzulegen, wenn das Aktienkapital unter ein Viertel des Mindestkapitals von 1.250.000 EUR fällt. In einem solchen Fall ist für die Hauptversammlung kein Quorum erforderlich und die Auflösung kann von den Aktieninhabern mit einem Viertel der auf der Versammlung anwesenden Aktien beschlossen werden.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von vierzig Tagen ab dem Tag der Feststellung stattfindet, dass das Aktienkapital unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlich vorgegebenen Mindestbetrags gefallen ist.

Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und keine Aktieninhaber sein müssen. Die Hauptversammlung der Aktieninhaber ernennt sie und legt ihre Befugnisse und ihre Vergütung fest.

Die auf jede Aktienklasse eines jeden Teilfonds entfallenden Nettoerlöse der Liquidation sind von den Liquidatoren auf die Inhaber der Aktien der betreffenden Aktienklasse des betreffenden Teilfonds im Verhältnis der Anzahl der vom betreffenden Inhaber gehaltenen Aktien zur Gesamtzahl der Aktien einer Aktienklasse aufzuteilen.

Wird die Gesellschaft freiwillig oder zwangsweise liquidiert, so erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, das die erforderlichen Schritte festlegt, um den Aktieninhabern die Beteiligung an der Ausschüttung/den Ausschüttungen des Liquidationserlöses zu ermöglichen und die treuhänderische Verwahrung bei der *Caisse de Consignations* zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation zu gewährleisten. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist aus der treuhänderischen Verwahrung gefordert werden, verfallen nach den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

19. AUFLÖSUNG UND FUSION VON TEILFONDS ODER AKTIENKLASSEN

Fällt aus irgendeinem Grund der Wert des Nettovermögens in einem Teilfonds oder in einer Aktienklasse unter den Gegenwert von 5.000.000 EUR oder erreicht er diesen nicht

- dieser Wert wird als Mindestbetrag angesehen, um den Teilfonds oder die Aktienklasse wirtschaftlich effizient betreiben zu können -, oder falls eine Veränderung der wirtschaftlichen, geldpolitischen oder politischen Lage in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Aktienklasse erhebliche negative Folgen für die Anlagen dieses Teilfonds oder der Aktienklasse hätte, oder um eine wirtschaftliche Rationalisierung voranzutreiben, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien, die in einem solchen Teilfonds oder in einer solchen Aktienklasse ausgegeben wurden, zwangsweise zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung des tatsächlichen Veräußerungswerts der Anlagen und der mit dem Verkauf verbundenen Kosten) zurückzunehmen, wobei der NIW an dem Bewertungstag zu berechnen ist, an dem eine solche Entscheidung wirksam wird. Die Gesellschaft veröffentlicht vor dem Tag des Inkrafttretens einer solchen Rücknahme eine Mitteilung für die Inhaber der von der zwangsweisen Rücknahme betroffenen Aktien im "Tageblatt" und (einer) weiteren Zeitung(en), die der Verwaltungsrat bestimmt. In dieser Mitteilung sind die Gründe für die Rücknahmetransaktionen und das Verfahren darzulegen. Solange nicht im Interesse der Aktieninhaber oder zum Zweck der Gleichbehandlung der Aktieninhaber anders entschieden wurde, können die Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse vor Inkrafttreten der zwangsweisen Rücknahme weiterhin gebührenfrei (aber unter Berücksichtigung des tatsächlichen Veräußerungswerts der Anlagen und der mit dem Verkauf verbundenen Kosten) die Rücknahme ihrer Aktien (soweit relevant) beantragen.

Unbeschadet der Befugnisse, die dem Verwaltungsrat im vorstehenden Absatz übertragen wurden, kann die Hauptversammlung der Aktieninhaber eines jeden Teilfonds oder einer jeden Aktienklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Aktien des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse zurücknehmen und die Aktieninhaber zum Nettoinventarwert ihrer Aktien entschädigen (unter Berücksichtigung des tatsächlichen Veräußerungswerts der Anlagen und der mit dem Verkauf verbundenen Kosten), wobei der NIW an dem Bewertungstag zu berechnen ist, an dem eine solche Entscheidung wirksam wird. Für eine solche Hauptversammlung der Aktieninhaber ist kein Quorum erforderlich; sie entscheidet per Beschluss mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.

Vermögenswerte, die nach der Rücknahme nicht an die Empfänger verteilt werden können, werden für die darauf folgenden sechs Monate bei der Verwahrstelle hinterlegt. Danach werden die Vermögenswerte bei der *Caisse de Consignations* zu Gunsten der empfangsberechtigten Personen hinterlegt.

Unter den gleichen Umständen wie im ersten Absatz dieses Abschnitts beschrieben kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds auf einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft oder auf einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) oder auf einen anderen Teilfonds innerhalb eines anderen OGA (der "neue Teilfonds") zu übertragen und die Aktien des betroffenen Teilfonds in Aktien des neuen Teilfonds umzubenennen (nach einer Aufteilung oder Konsolidierung, soweit erforderlich, und der Zahlung des Betrages, der eventuellen Aktienbruchteilen entspricht, an die Aktieninhaber). Eine solche Entscheidung wird auf die gleiche Weise veröffentlicht wie im ersten Absatz dieses Abschnitts erläutert (die Veröffentlichung enthält auch Informationen über den neuen Teilfonds), und zwar einen Monat, bevor die Verschmelzung wirksam wird, damit die Aktieninhaber die Möglichkeit haben, in diesem Zeitraum die gebührenfreie Rücknahme ihrer Aktien zu beantragen.

Unbeschadet der Befugnisse, die dem Verwaltungsrat im vorstehenden Absatz übertragen wurden, entscheidet im Fall einer Einlage von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft eine Hauptversammlung der Aktieninhaber des betroffenen Teilfonds per Beschluss über eine solche Verschmelzung. Hierfür ist kein Quorum erforderlich, die Entscheidung erfolgt per Beschluss mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.

Die Einlage von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Absatz fünf dieses Abschnitts oder in einen anderen Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen erfordert einen Beschluss der Aktieninhaber des betroffenen Teilfonds - hierfür ist kein Quorum erforderlich -, der mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten gefasst wird, es sei denn, eine solche Verschmelzung soll mit einem luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen vom Typ "Fonds Commun de Placement" oder einem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen erfolgen. In diesem Fall sind die Beschlüsse nur für diejenigen Aktieninhaber bindend, die für diese Verschmelzung gestimmt haben.

20. STEUERN

Die nachstehende Zusammenfassung basiert auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften, die sich jedoch jederzeit ändern können.

A. Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt keiner luxemburgischen Steuer auf Gewinne oder Ertrag, und die Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer. Die Gesellschaft unterliegt jedoch in Luxemburg einer Steuer von 0,05% p.a. des Nettoinventarwerts, die vierteljährlich auf der Grundlage des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft zum Ende des betreffenden Kalenderquartals zu entrichten ist. Bei der Ausgabe von Aktien fallen in Luxemburg keine Stempelsteuer oder ähnliche Steuern an. Realisierte Kapitalgewinne in Verbindung mit den Vermögenswerten der Gesellschaft unterliegen keiner luxemburgischen Steuer.

Die Gesellschaft unterliegt einer anfänglichen Kapitalsteuer von 1.250 EUR, die bei Gründung gezahlt wurde.

Allgemeines

Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft auf ihre Anlagen erhält, unterliegen in den Ursprungsländern unter Umständen einer nicht rückforderbaren Quellensteuer oder anderen Steuern.

Zudem kann die Gesellschaft in den Ländern, in denen sie ihre Anlagen tätigt, bestimmten Steuern unterliegen. Diese Steuern kann die Gesellschaft in Luxemburg nicht zurückfordern.

B. Besteuerung der Aktieninhaber in Luxemburg

Nach der derzeitigen luxemburgischen Gesetzgebung unterliegen Ausschüttungen von Investmentfonds keiner Quellensteuer in Luxemburg und sollten darüber hinaus bei nichtansässigen Investoren nicht in Luxemburg besteuert werden. Nichtansässige Investoren sollten ferner mit ihren Anteilen an einem Luxemburger Fonds grundsätzlich keiner luxemburgischen Erbschaft- oder Schenkungssteuer unterliegen.

Seit 01. Januar 2011 unterliegen gemäß Artikel 156 Nr. 8 c) LESTG auch Veräußerungsgewinne nichtansässiger Investoren bei der Veräußerung von Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in der Rechtsform einer Gesellschaft nicht mehr der

Besteuerung in Luxemburg.

Da es bei der Gesellschaft um eine SICAV nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt, fällt sie nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (nähere Informationen hierzu im folgenden Abschnitt „Allgemeines“).

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg der *taxe d'abonnement* sowie der Mehrwertsteuer.

Allgemeines

Erwartungsgemäß werden die Aktieninhaber der Gesellschaft ihren steuerlichen Wohnsitz in vielen verschiedenen Ländern haben. Daher wird in diesem Verkaufsprospekt nicht der Versuch unternommen, die steuerlichen Folgen für jeden Anleger bei Zeichnung, Umtausch (soweit relevant), Besitz oder gegebenenfalls Rückgabe oder bei einem anderweitigen Erwerb oder Verkauf von Aktien der Gesellschaft darzulegen. Diese Folgen hängen von den geltenden Gesetzen und der aktuellen Praxis im Land seiner Staatsbürgerschaft, seines Wohnsitzes, seines Aufenthaltsorts oder der Firmengründung und von seiner persönlichen Situation ab.

Mit Wirkung zum 01. Juli 2005 trat Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinssteuerrichtlinie) in Kraft. Nach der EU-Zinssteuerrichtlinie soll generell ein Austausch von Informationen über Zinserträge erfolgen, die an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Staat steuerlich ansässig sind. Als Zinserträge gelten auch Einkünfte aus Investmentfonds, sofern diese in den Anwendungsbereich der EU-Zinssteuerrichtlinie fallen.

Bis zum 31. Dezember 2014 beteiligte sich Luxemburg grundsätzlich nicht an diesem Informationsaustausch, erhob aber eine Quellensteuer auf Zinserträge von EU-Ausländern (in Höhe von 35%) sofern die Fondsanteile in einem Depot bei einer Luxemburger Bank gehalten wurden und sich der EU-Ausländer nicht ausdrücklich für die Weitergabe der Informationen entschieden hatte.

Seit dem 01. Januar 2015 beteiligt sich Luxemburg am Informationsaustausch über Zinserträge im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie. Das entsprechende Gesetz trat am 25. November 2014 in Kraft.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen

(auch bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für Zeichnungen, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere unverbindliche Informationen bezüglich der Besteuerung des Fonds und seiner Anleger in einzelnen Ländern auf ihrer Internetseite unter dem folgenden Link veröffentlichen:

https://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/Steuerliche_Hinweise.pdf

Common Reporting Standard (CRS)

Beim Common Reporting Standard (CRS) handelt es sich um einen von der OECD entwickelten, weltweiten Berichtsstandard, welcher zukünftig einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch gewährleisten soll. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „CRS-Richtlinie“) verabschiedet, die CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt („CRS-Gesetz“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo der Vermögensinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Der erste automatische Informationsaustausch im Rahmen dieses CRS innerhalb der Grenzen der europäischen Mitgliedstaaten erfolgte zum 30. September 2017 für die Daten des Jahres 2016.

Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich (DAC – 6)

Gemäß der Sechsten EU - Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - „DAC-6“ - sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

DAC-6 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten des DAC-6 am 25. Juni 2018 implementiert worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, eine insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anleger, umfassen. Anleger können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Anleger eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurden im Jahr 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act verabschiedet und dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger.

FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika

(„FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service - IRS). Sofern FFIs es versäumen ihren FATCA relevanten Informationspflichten nachzukommen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Einkünfte dieser FFIs erhoben.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen ("IGA") - gemäß Model 1 - mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet, um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern. Im Rahmen der Bedingungen der IGA wird die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Informationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo über US-Anleger (einschließlich indirekter Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den Luxemburgischen Steuerbehörden an den IRS weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen des IGA und des luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des IGA in luxemburgisches Recht zu erfüllen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben zum FATCA-Status eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schäden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Anteilhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der FATCA-Anforderungen, die für ihre persönlichen Umstände gelten, beraten lassen.

ANLAGE I: SPEZIELLE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND - INSTRUMENTE

1. Techniken und Instrumente bei übertragbaren Wertpapieren

Für Absicherungsgeschäfte, effizientes Portfoliomanagement, Durationsmanagement oder andere Arten des Risikomanagements für das Portfolio und die Aktienklassen kann die Gesellschaft in jedem Teilfonds die nachstehenden Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere einsetzen:

(A) Transaktionen in Verbindung mit Optionen auf übertragbare Wertpapiere

Eine Option beinhaltet das Recht, einen bestimmten Vermögenswert zu einem festgelegten Preis zu einem bestimmten Termin in der Zukunft innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen. Die Gesellschaft kann Call- oder Put-Optionen auf übertragbare Wertpapiere kaufen oder verkaufen, vorausgesetzt, diese Optionen werden an Optionsbörsen oder im Freiverkehr mit Broker-Dealern gehandelt, die Marktmacher für diese Optionen und erstklassige Finanzinstitute sind, die auf diese Arten von Transaktionen spezialisiert sind und am Freiverkehr teilnehmen.

Die Gesellschaft hat zudem die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

- (i) Der Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb der hier aufgeführten Call- und Put-Optionen gezahlt werden, darf zusammen mit dem Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb von Call- und Put-Optionen, wie nachstehend unter (B) b) erläutert, gezahlt werden, in Bezug auf jeden Teilfonds 15% des NIW des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- (ii) Die Gesamtverpflichtung aus (a) dem Verkauf von Call- und Put-Optionen (ohne den Verkauf von Call-Optionen, für die ausreichend Deckung vorhanden ist) und (b) aus Transaktionen zu anderen als den in nachstehendem Abschnitt (B) aufgeführten Absicherungszwecken darf in Bezug auf jeden Teilfonds zu keiner Zeit den NIW des betreffenden Teilfonds übersteigen. In diesem Zusammenhang ist die Verpflichtung aus den verkauften Call- und Put-Optionen gleich dem Gesamtbetrag der Basispreise dieser Optionen.
- (iii) Beim Verkauf von Call-Optionen muss die Gesellschaft entweder die zugrunde liegenden übertragbaren Wertpapiere im Bestand halten oder entsprechende Call-Optionen oder sonstige Instrumente (z.B. Optionsscheine) als ausreichende Deckung halten. Die Deckung für die verkauften Call-Optionen darf solange nicht veräußert werden, wie die Optionen bestehen, es sei denn, sie sind wiederum abgedeckt durch entsprechende Optionen oder andere Instrumente, die für den gleichen

Zweck verwendet werden. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nicht gedeckte Call-Optionen verkaufen, wenn die Gesellschaft zu jeder Zeit die auf diesen Verkauf aufgenommenen Positionen in diesem Umfang abdecken kann und wenn die Basispreise dieser Optionen 25% des NIW des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

- (iv) Beim Verkauf von Put-Optionen muss die Gesellschaft während der gesamten Laufzeit der Optionen durch ausreichende liquide Mittel abgedeckt sein, damit sie die übertragbaren Wertpapiere bezahlen kann, die sie von der Gegenpartei bei Ausübung der Optionen erhält.

(B) Transaktionen in Verbindung mit Termin- und Optionskontrakten auf Finanzinstrumente

Der Handel mit Finanztermingeschäften umfasst den Handel mit Kontrakten in Bezug auf den künftigen Wert von übertragbaren Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten. Mit Ausnahme von Zinsswaps im Rahmen einer gegenseitigen Vereinbarung und von Optionen, die nach dem vorstehenden Abschnitt (A) gehandelt werden, dürfen alle Transaktionen mit Finanzterminkontrakten ausschließlich an geregelten Märkten erfolgen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen können solche Transaktionen zu Absicherungszwecken und anderen Zwecken erfolgen.

a) Absicherung (Hedging)

Unter Hedging versteht man die Absicherung einer bekannten künftigen Verpflichtung.

- (i) Zur globalen Absicherung des Risikos ungünstiger Entwicklungen an den Aktienmärkten kann die Gesellschaft Futures auf Aktienmarktindizes oder andere Finanzinstrumente auf Indizes verkaufen. Mit dem gleichen Ziel kann die Gesellschaft Call-Optionen auf Aktienmarktindizes verkaufen oder Put-Optionen auf solche Indizes kaufen. Diese Hedging-Geschäfte setzen voraus, dass eine ausreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung des verwendeten Index und des entsprechenden Portfolios der Gesellschaft besteht.
- (ii) Zur globalen Absicherung gegen Zinsänderungen kann die Gesellschaft Zinsfutures verkaufen. Zum gleichen Zweck kann sie auch auf Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen oder im Rahmen einer gegenseitigen Vereinbarung Zinsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten abschließen, die auf diese Art von Transaktion spezialisiert sind.

Die gesamte Verpflichtung aus Termin- und Optionskontrakten auf Aktienmarktindizes

darf den Gesamtwert der Wertpapiere, die der betreffende Teilfonds am Markt in Bezug auf jeden Index hält, nicht übersteigen. Außerdem darf die Gesamtverpflichtung aus Zinsfutures, Optionskontrakten auf Zinsen und Zinsswaps den Gesamtwert der abzuschließenden Vermögenswerte und Verpflichtungen, die der betreffende Teilfonds in der Währung der jeweiligen Kontrakte hält, nicht übersteigen.

b) Handel

Handel basiert auf der Prognose künftiger Entwicklungen an den Finanzmärkten. Vor diesem Hintergrund und unabhängig von Optionskontrakten auf übertragbare Wertpapiere (siehe oben unter (A)) und Devisenkontrakten (siehe unten unter (2.)) kann die Gesellschaft für andere Zwecke als zur Absicherung Terminkontrakte und -optionen auf jede Art von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Gesamtverpflichtung aus diesen Käufen und Verkäufen zusammen mit der Gesamtverpflichtung aus dem Verkauf von Call- und Put-Optionen auf übertragbare Wertpapiere in Bezug auf jeden Teilfonds zu keiner Zeit den NIW des betreffenden Teilfonds übersteigt.

Verkäufe von Call-Optionen auf übertragbare Wertpapiere, bei denen die Gesellschaft über ausreichend Deckung verfügt, sind in der vorstehenden Berechnung der Gesamtverpflichtung nicht einbezogen.

In diesem Zusammenhang sind die Verpflichtungen aus Transaktionen, die nicht auf Optionen auf übertragbare Wertpapiere bezogen sind, wie folgt definiert:

- Die Verpflichtung aus Terminkontrakten ist gleich dem Liquidationswert der Nettopositionen der Kontrakte in Bezug auf identische Finanzinstrumente (nach Saldierung der Kauf- und Verkaufpositionen) ohne Berücksichtigung der betreffenden Laufzeiten; und
- die Verpflichtung in Bezug auf gekaufte und verkaufte Optionen ist gleich der Summe der Basispreise dieser Optionen, die die verkaufte Nettoposition in Bezug auf den gleichen zugrundeliegenden Vermögenswert darstellt, ohne Berücksichtigung der betreffenden Laufzeiten.

Der Gesamtbetrag der Prämien, die für den Erwerb der vorstehend aufgeführten Call- und Put-Optionen gezahlt werden, darf zusammen mit dem Gesamtbetrag der Prämien,

die für den Erwerb von Call- und Put-Optionen auf übertragbare Wertpapiere wie vorstehend unter (A) erläutert, gezahlt werden, in Bezug auf jeden Teilfonds 15% des NIW des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

2. Devisenabsicherung

Um ihre derzeitigen und künftigen Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie Aktienklassen mit alternative Währung vor Währungsschwankungen zu schützen, kann die Gesellschaft Geschäfte folgender Art tätigen: Kauf oder Verkauf von Devisenterminkontrakten, Kauf oder Verkauf von Call-Optionen oder Put-Optionen auf Währungen, Kauf oder Verkauf von Währungen auf Termin oder den Tausch von Währungen im Rahmen einer gegenseitigen Vereinbarung, vorausgesetzt, diese Transaktionen erfolgen entweder über Börsen oder im Freiverkehr mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind und am Freiverkehr teilnehmen. Im Sinne dieses Artikels sind auch Geschäfte erlaubt, die die Eliminierung von Währungsschwankungen der Nettoinventarwerte einzelner Aktienklassen gegenüber der Referenzwährung bzw. auch untereinander zum Gegenstand haben.

Das Ziel der vorstehend genannten Transaktionen setzt die Existenz einer direkten Beziehung zwischen der angestrebten Transaktion und den abzusichernden Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten bzw. Nettoinventarwerten voraus und impliziert, dass Transaktionen in einer bestimmten Währung (einschließlich einer Währung mit einer starken Bindung an den Wert der Referenzwährung (d. h. die Denominationswährung) des betreffenden Fonds, als "Cross-Hedging" bekannt) generell den Gesamtwert solcher Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bzw. Nettoinventarwerte nicht übersteigen dürfen. Zudem darf ihre Laufzeit nicht die Zeit überschreiten, für die solche Vermögenswerte gehalten werden oder erworben werden sollen oder für die solche Verbindlichkeiten eingegangen wurden oder eingegangen werden sollen.

ANLAGE II: VERFÜGBARE DOKUMENTE UND INFORMATIONEN

Kopien der nachstehend aufgeführten Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag in Luxemburg kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

- (i) die Satzung der Gesellschaft
- (ii) der Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag
- (iii) der Zentralverwaltungsvertrag
- (iv) der Verwaltungsvertrag
- (v) Portfolioverwaltungsvertrag
- (vi) der letzte Jahresbericht und ggf. der darauf folgende Halbjahresbericht der Gesellschaft
- (vii) ein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014

Ferner werden das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die zur Steuerung der Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme sowie jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement in diesem Verkaufsprospekt sowie im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft legt alle Änderungen des maximalen Umfangs, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Leverage einsetzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden und die Gesamthöhe des Leverage des Fonds im Rahmen des Jahresberichtes offen.

Der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten sowie neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement des Fonds, werden ebenfalls im Jahresbericht veröffentlicht.

Ferner werden im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Beträge der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Aktien berechnet worden sind.

Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngste Entwicklung bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds kann der am Erwerb einer Aktie Interessierte durch Aushändigung der Verkaufsunterlagen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahlstelle und etwaigen Vertriebsstellen erhalten. Der Ver-

kaufsprospekt und das jeweilige Basisinformationsblatt können ebenfalls auf der Internetseite www.axxion.lu abgerufen werden.

1. Aktienklassen und operative Angaben des Teilfonds „Vision Microfinance“ der Gesellschaft

Aktienklasse R (thesaurierend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
I-AM Vision Microfinance – R-EUR (T)	23678284	EUR 1000*	LU0236782842
I-AM Vision Microfinance – R-USD (T)	64693620	USD 100	LU0646936202
I-AM Vision Microfinance – R-CHF (T)	23678390	CHF 1000*	LU0236783907
I-AM Vision Microfinance – R-CZK (T)	221283287	CZK 1.000	LU2212832872
I-AM Vision Microfinance – R-GBP (T)	221283295	GBP 100	LU2212832955
I-AM Vision Microfinance – R-SEK (T)	221283309	SEK 1.000	LU2212833094

Aktienklasse I (thesaurierend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
I-AM Vision Microfinance – I-EUR (T)	30611519	EUR 1000*	LU0306115196
I-AM Vision Microfinance – I-USD (T)	30611616	USD 1000*	LU0306116160
I-AM Vision Microfinance – I-CHF (T)	30611683	CHF 1000*	LU0306116830
I-AM Vision Microfinance – I-CZK (T)	221283317	CZK 1.000	LU2212833177
I-AM Vision Microfinance – I-GBP (T)	221283325	GBP 1.000	LU2212833250
I-AM Vision Microfinance – I-SEK (T)	221283333	SEK 1.000	LU2212833334

Aktienklasse R (ausschüttend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
I-AM Vision Microfinance – R-EUR (A)	56344179	EUR 100	LU0563441798
I-AM Vision Microfinance – R-USD (A)	84618284	USD 100	LU0846182847
I-AM Vision Microfinance – R-GBP (A)	221283350	GBP 100	LU2212833508
I-AM Vision Microfinance – R-SEK (A)	221283368	SEK 1.000	LU2212833680

* Mit Wirkung zum 26. August 2010 wurde ein Aktiensplit im Verhältnis 1:10 vorgenommen.

*Mit Wirkung zum 26. August 2010 wurde ein Aktiensplit im Verhältnis 1:10 vorgenommen.

Aktienklasse I (ausschüttend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
I-AM Vision Microfinance – I-EUR (A)	56344195	EUR 100	LU0563441954
I-AM Vision Microfinance – I-USD (A)	84618306	USD 100	LU0846183068
I-AM Vision Microfinance – I-CHF (A)	84618314	CHF 100	LU0846183142
I-AM Vision Microfinance – I-GBP (A)	221283384	GBP 100	LU2212833847
I-AM Vision Microfinance – I-SEK (A)	221283392	SEK 1.000	LU2212833920

Aktienklasse SFI I und SFI R (ausschüttend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
I-AM Vision Microfinance – SFI I-EUR (A)	221283376	EUR 100	LU2212833763
I-AM Vision Microfinance – SFI R-EUR (A)	221283341	EUR 100	LU2212833417

Aktienklasse S (thesaurierend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
I-AM Vision Microfinance – S-EUR (T)	227135301	EUR 100	LU2271353018
I-AM Vision Microfinance – S-USD (T)	227135310	USD 100	LU2271353109
I-AM Vision Microfinance – S-CHF (T)	227135328	CHF 100	LU2271353281

Aktienklasse S (ausschüttend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
I-AM Vision Microfinance – S-EUR (A)	227135336	EUR 100	LU2271353364
I-AM Vision Microfinance – S-USD (A)	227135344	USD 100	LU2271353448
I-AM Vision Microfinance – S-CHF (A)	227135352	CHF 100	LU2271353521

2. Aktienklassen und operative Angaben des Teilfonds „Vision Microfinance Local Currency“ der Gesellschaft

Aktienklasse R (thesaurierend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – R-EUR (T)	53393772	EUR 100	LU0533937727
I-AM Vision Microfinance Local Currency – R-USD (T)	64693638	USD 100	LU0646936384
I-AM Vision Microfinance Local Currency – R-CHF (T)	84618381	CHF 100	LU0846183811
I-AM Vision Microfinance Local Currency – R-CZK (T)	221283406	CZK 1.000	LU2212834068
I-AM Vision Microfinance Local Currency – R-GBP (T)	221283414	GBP 100	LU2212834142

I-AM Vision Microfinance Local Currency – R-SEK (T)	221283422	SEK 1.000	LU2212834225
---	-----------	-----------	--------------

Aktienklasse I (thesaurierend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – I-EUR (T)	53393802	EUR 100	LU0533938022
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – I-USD (T)	54865228	USD 100	LU0548652287
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – I-CHF (T)	84618373	CHF 100	LU0846183738
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – I-CZK (T)	221283449	CZK 1.000	LU2212834498
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – I-GBP (T)	221283457	GBP 100	LU2212834571
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – I-SEK (T)	221283465	SEK 1.000	LU2212834654

Aktienklasse R (ausschüttend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – R-EUR (A)	59190997	EUR 100	LU0591909972
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – R-USD (A)	84618322	USD 100	LU0846183225
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – R-CHF (A)	84618349	CHF 100	LU0846183498
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – R-CZK (A)	221283473	CZK 1.000	LU2212834738
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – R-GBP (A)	221283481	GBP 100	LU2212834811
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – R-SEK (A)	221283503	SEK 1.000	LU2212835032

Aktienklasse I (ausschüttend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – I-EUR (A)	59191012	EUR 100	LU0591910129
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – I-CHF (A)	84618365	CHF 100	LU0846183654
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – I-CZK (A)	221283511	CZK 1.000	LU2212835115
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – I-GBP (A)	221283520	GBP 100	LU2212835206
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – I-SEK (A)	221283538	SEK 1.000	LU2212835388

Aktienklasse S (thesaurierend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – S-EUR (T)	227135379	EUR 100	LU2271353794
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – S-USD (T)	227135387	USD 100	LU2271353877
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – S-CHF (T)	227135395	CHF 100	LU2271353950

Aktienklasse S (ausschüttend)	Common Code	Erstausgabepreis	ISIN
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – S-EUR (A)	227135409	EUR 100	LU2271354099
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – S-USD (A)	227135433	USD 100	LU2271354339
I-AM – Vision Microfinance Local Currency – S-CHF (A)	227135441	CHF 100	LU2271354412